LANDRATSAMT BODENSEEKREIS
-Amt für Wasser- und Bodenschutz-
Glärnischstraße 1-3
88045 Friedrichshafen
Az.: 24 - 691.22 sw/ho
07. Dezember 2001

Auf den Antrag der Gewässerdirektion Donau/Bodensee, Bereich Ravensburg und der Gemeinde Kressbronn vom 30. Juli1998 ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG:

I.

Aufgrund von § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I Seite 1695), §§ 64, 96 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (GBl. Seite 1) wird für die Renaturierung des Bodenseeufers vor Kressbronn im Bereich von dem Gemeindehafen bis zur Landesgrenze mit integrierter Verlängerung des Ableitungskanals der Regenüberlaufbecken "Rubäcker" und "Buchweg", mit dem Bau von zwei Holzflößen und einer Slipanlage im Gemeindehafen und mit der Verlegung und naturnahen Gestaltung des Kressbachs im Seepark der

Plan festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst folgende, vom Büro Johann Senner, Überlingen, gefertigte Unterlagen:

1. Anträge vom 30.7.1998 (Gemeinde und Gewässerdirektion)
2. Ergänzung vom 16.3.2001
3. Beschreibung
4. Übersichtsplan
5. Bestandsplan
6. Lageplan mit Deckblatt vom 9.3.2001
7. Regelquerschnitte
8. Querschnitt Hafenmole
9. Längsschnitt Hafenmole mit Ansicht Föhnschutz

10. Querprofile
10.1 Deckblatt Querprofile vom 9.3.2001
11. Lageplan Verlegung des Kressbachs
11.1 Längsschnitt Verlegung des Kressbachs
11.2 Querprofile Verlegung des Kressbachs
12. Pflanzplan
13. Eigentümer- und Bestandsverzeichnis, und
14. Umweltverträglichkeitsstudie des Büros Planung + Umwelt Dr. Koch, Stuttgart.

Die Planfeststellung ersetzt die nach § 24 a Abs. 4 Naturschutzgesetz (NatSchG) für die Ausführung der Renaturierungsmaßnahme erforderliche Ausnahme von den Verboten des § 24 a Abs. 2 NatSchG und die nach § 5 des Landschaftsschutzverordnung „Württembergisches Bodenseeufer" für die Ausführung der Renaturierung erforderliche Ausnahme von den Verboten des § 2 der Landschaftsschutzverordnung.

Zugleich wird für den Bau einer ca. 30 m langen Föhnschutzwand im Bereich der östlichen Mole des Gemeindehafens gemäß den vorstehend genannten Planunterlagen die Genehmigung nach § 76 Abs. 1 WG erteilt.

II.

Die Einwendungen der nachstehend genannten Einsprecher werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in der Planfeststellung Rechnung getragen wird:

1. Sibylle Nötzel, Flurstück Nr. 1895, Bodanstr. 11, 88079 Kressbronn
   (Rechtsnachfolger: Barbara und Dieter Baur, Bodanstr. 11, 88079 Kressbronn)
2. Pauline Fasel, Flurstück Nr. 1897, Bodanstr. 9, 88079 Kressbronn
3. Mathilde Schorpp, Flurstück Nr. 1900, Bodanstr.7, 88079 Kressbronn
4. Karl und Thomas Franz, Flurstück Nr. 1901, Bodanstr. 5, 88079 Kressbronn
5. Elisabeth Braun, Flurstück Nr. 1906, Bodanstr. 3, 88079 Kressbronn
6. Renate Gauss, Flurstück Nr. 1906, Mörikestr. 22, 72762 Reutlingen
7. Walter Braun, Flurstück Nr. 1906, Eckenerstr. 56, 72770 Reutlingen
8. Hannelore Oelfken, Flurstück Nr. 1908 und 1909/1, Uferweg 2, 88079 Kressbronn
9. Karl Maier, Flurstück Nr. 1910, Hemigkofener Str. 16, 88079 Kressbronn

10. Eheleute Dr. Rudolf u.Ursula Lachenmann, Flurstück Nr. 2096, Caspar-Merian-Str. 10, 97877 Wertheim
11. Siegfried Müller, Flurstück Nr. 2101/2, Nonnenhorner Str. 34, 88079 Kressbronn
12. Prof. Dr. Jens Müller-Oerlinghausen, Flurstück Nr. 2101/2, Leistikowstr. 2, 14050 Berlin
    - Ziff. 1 – 12 vertreten durch Rechtsanwälte Gleiss, Lutz, Hootz & Kollegen, Maybachstr. 6, 70469 Stuttgart -
13. Dr. Claudia Dornier, Flurstück Nr. 2095, Postfach 4213, CH 4213 Zug
14. Dr. Reinhild Cuhorst, Flurstück Nr. 2096/1, Herdweg 46, 70174 Stuttgart
    - Ziff. 13 und 14 vertreten durch Rechtsanwälte Dohle & Simon, Goethestr. 8, 79100 Freiburg -
15. Dr. Armin Selinka, Nonnenhorner Str. 18, 88079 Kressbronn
16. Bundesvermögensamt Stuttgart, Flurstück Nr. 1894, Postfach 1407, 89004 Ulm
17. Bodan-Werft, Bodanstraße, 88079 Kressbronn
18. Dr. Klaus Oelfken, Uferweg 1, 88079 Kressbronn
19. Hubert Schuh, Zehntscheuerstr. 41, 88079 Kressbronn
20. Bernd Beuter, Fliederweg 28, 73765 Neuhausen
21. Dorothea Beuter, Schwedenstr. 70, 80805 München
22. Inge und Werner Beuter, Brühlstr. 9, 88079 Kressbronn
23. Friedrich Ebeler, Seestr. 47, 88079 Kressbronn
24. Aristides Rosa und Silke Gigglberger, Nonnenhorner Str. 7, 88079 Kressbronn
25. Brunhild Cantera, Weinbergstr. 18, 88079 Kressbronn
26. Edgar Störk, Heidachstr. 20, 88079 Kressbronn
27. Dr. Karl Gigglberger, Nonnenhorner Str. 7, 88079 Kressbronn
28. Monika Obert, Seestr. 28, 88079 Kressbronn
29. Peter Butendeich, Im Kressbronner Ösch 7, 88079 Kressbronn
30. Dr. Hansjörg Traut, Brühlstr. 5, 88079 Kressbronn
31. Barbara Schiller, Nunzenbergweg 8, 88079 Kressbronn.

III.

Nebenbestimmungen:

1. Baubeginn und Fertigstellung der Maßnahme sind dem Landratsamt anzuzeigen.

2. Abweichende Ausführungen vom festgestellten Plan ist dem Landratsamt zur Feststellung, ob eine geringfügige oder eine wesentliche Abweichung vom Plan vorliegt, vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

3. Bei geringfügigen Abweichungen in der Bauausführung sind dem Landratsamt bis spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme Bestandsplane in 4facher Ausfertigung vorzulegen.

4. Mit der Fertigstellungsanzeige ist die entscheidungsgemäße Ausführung der Maßnahme zu bestätigen.

5. Es dürfen nur Baumaschinen eingesetzt werden, die den Vorgaben der 15. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechen.

6. Die Baufahrzeuge sind täglich vor Arbeitsbeginn auf Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen zu kontrollieren.

7. Bei der Bauausführung ist das Befahren der Wurzelbereiche von Bäumen zu vermeiden.

8. Für im Zuge der Ausführung der Maßnahme beseitigte Bäume und Sträucher ist adäquater Ersatz zu pflanzen.

9. Die Bäume im Ausführungs- und Baustellenbereich der Maßnahme sind zwei Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme zu kontrollieren. Für nachweislich als Folge von Beschädigungen während der Ausführung der Maßnahme eingegangene bzw. eingehende Bäume ist angemessener Ersatz zu pflanzen.

10. Verdichteter Boden in den Baustellenbereichen an Land ist nach Fertigstellung der Maßnahmen aufzulockern.

11. Anpflanzungen im Renaturierungsbereich sind in den ersten Aufwuchsjahren einzuzäunen.

12. Die in der Erörterungsverhandlung am 17. Mai 1999 gegebenen Zusagen sind einzuhalten.

13. Sofern nicht Gründe des Erosionsschutzes entgegen stehen, ist für die Böschungseinsaat anstelle von Landschaftsrasen eine Mischung aus standortgerechten Gräsern und Kräutern des Seehags zu verwenden.

14. Der Böschungsfuß ist zur Auffüllung der Lücken mit Kies zu überdecken.

15. Die für den Kressbachausbau vorgesehenen Vegetationsfaschinen sind auf die Bereiche, in denen eine gerade Linienführung des Baches erforderlich ist, zu beschränken. In den übrigen Bereichen sind Spreitlagen einzubauen.

16. Für den Verlust der Hafenanlagen vor den Flurstücken 2095 und 2096 und für die Beseitigung der Betonterrasse und des Badestegs vor Flurstück 2095 sind Entschädigungen zu leisten. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigungen bleibt einem späteren Verfahren vorbehalten.

IV.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

V.

Gründe:

1. Die Gewässerdirektion Donau-Bodensee, Bereich Ravensburg und die Gemeinde Kressbronn haben am 30. Juli 1998 die Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens für eine Planung zur Renaturierung des Bodenseeufers vor der Gemeinde Kressbronn beantragt. Die am 04.08.1998 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangene Planung sieht im Wesentlichen vor, den Uferbereich zwischen dem Gemeindehafen und der Landesgrenze durch eine flache Vorschüttung umzugestalten. Die Vorschüttung soll in der Regel mit einer Böschungsneigung von 1:10 ausgeführt werden. In Bauabschnitt I – Landesgrenze bis Landungssteg – soll die Vorschüttung eine Breite von etwa 10 bis 30 m erhalten. In Bauabschnitt II – Landungssteg bis Gemeindehafen – ist eine Breite von 20 bis 40 m vorgesehen. Die Vorschüttung besteht aus Mineralboden, der mit einer 30 bis 40 cm starken Kiesschicht in der Körnung 0/56 überdeckt wird.

Der Böschungsfuß soll mit 200 bis 240 mm großen Wacken aufgebaut werden. Vor den öffentlichen Grundstücken am Seepark und am Landungssteg sollen die bestehenden Ufermauern abgebrochen und das landwärts gelegene Gelände in einer Tiefe von 5 bis 15 m abgetragen werden. Vor den privaten Grundstücken sollen die Ufermauern überwiegend erhalten bleiben. Die Uferanschüttung soll seewärts dieser Mauern beginnen. Stege, Slipanlagen, Bootsanlegestellen und sonstige Verbauungen im Ausführungsbereich sollen abgebrochen werden. In dem Abschnitt vom Seepark bis zum Landungssteg soll auf der Anschüttung ein max. zwei Meter breiter Weg angelegt werden. Die Oberfläche des Weges soll aus dem Rundkorn der übrigen Anschüttung bestehen und an den Rändern durch gröberes Material gegen Wassererosion gesichert werden. Im Bereich des Künstlerecks und am Park südlich des Landungsstegs sollen senkrecht zum Ufer verlaufende Schutzzäune gebaut werden. In der Vorbesprechung zur Erörterungsverhandlung sagen die Antragsteller eine mindestens 50 cm mächtige Überdeckung der Vorschüttung zu.

Mit Schreiben vom 16.3.2001 legt die Gewässerdirektion ein Deckblatt zur Planung vor. Danach soll zur Erhaltung von Platanen im Bereich des Landestegs der Böschungsfuss um bis zu 6 m seewärts verschoben werden. Die Gewässerdirektion weist in dem Schreiben außerdem darauf hin, dass in der Planung für das Deckmaterial der Vorschüttung eine falsche Korngrößenbezeichnung angegeben ist. Es wird mindestens Material der Korngrößenfraktion 0/63 verwendet und nicht, wie in den Unterlagen angegeben, Material der Größe 0/56. Ferner beantragt die Gewässerdirektion zur Sicherung der Vorschüttung an den Anschüttungsenden größere Körnungen zu verwenden. Über die Kiesfraktion 63/150 und Wacken 80/200 hinaus soll Material bis 150/240 eingebracht werden.

Es ist außerdem geplant, den Gemeindehafen sturmsicher auszubauen. Hierzu soll anschließend an die im Zuge der Renaturierung um ca. 30 m zu verlängernde östliche Hafenmole eine ca. 30 m lange Föhnschutzwand aus Stahlträgern mit Querhölzern errichtet werden. In dem Hafen sollen für zwei Bootsvermietungen schwimmende Holzkonstruktionen eingebracht und eine Slipanlage gebaut werden. Es ist darüber hinaus vorgesehen, den im Bereich der jetzigen Hafenmole einmündenden Regenüberlauf in die neue Hafenmole zu integrieren, d.h. den Ablauf der Regenüberlaufbecken 30 m seewärts zu verlegen. Ferner soll im Zuge der Maßnahme der ebenfalls im Bereich der östlichen Hafenmole einmündende Kressbach ostwärts verlegt und renaturiert werden.

Das Vorhaben der Gewässerdirektion und der Gemeinde Kressbronn ist am

15. Oktober 1998 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Planunterlagen für das Vorhaben lagen in der Zeit vom 16. Oktober 1998 bis 16. November 1998 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Auf die Auslegung der Planunterlagen ist mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15. Oktober 1998 hingewiesen worden. Im Rahmen der Behördenanhörung wurden die Fischereibehörde beim Regierungspräsidium Tübingen, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes, die Wasserschutzpolizei, das Landesdenkmalamt und die anerkannten Naturschutzverbände gehört. Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen wurden am 17. Mai 1999 erörtert.

Die Änderungen der Planung berühren den Aufgabenbereich der angehörten Stellen bzw. sonstiger Behörden oder Belange Dritter nicht erstmalig oder stärker als bisher. Die Änderungen waren daher gemäß § 74 Abs. 8 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz den Betroffenen nicht mitzuteilen. Von einer erneuten Anhörung der Öffentlichkeit konnte nach § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) abgesehen werden, weil sich die Änderungen nicht zusätzlich oder auf andere Art und Weise erheblich auf die Umwelt auswirken.

Die Fischereibehörde regt an, die vorgesehene Kiesdeckschicht auf mindestens 50 – 70 cm zu erhöhen um die Selbstreinigungskraft im Interstitial wirklich zu gewährleisten. Nach Auffassung dieser Behörde sollte auch die Böschungsfußsicherung mit Kies überdeckt werden. Außerdem wird angeregt, die Linienführung des verlegten Kressbachs zu verbessern indem anstatt Vegetationsfaschinen Spreitlagen eingebaut werden.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts regt an, die Planung so abzuändern, dass die westlich des Landestegs stehenden 8 großen Platanen erhalten werden und fordert die zu beseitigenden Bäume mit großkronigen, standortgerechten Bäumen zu ersetzen. Ferner wird angeregt, auf die im Böschungsbereich vorgesehene Ansaat mit Landschaftsrasen zu verzichten, um einer spontanen Vegetation eine Ansiedlung zu ermöglichen. Für die neue Mündung des Kressbachs wird eine trichterförmige Einleitung vorgeschlagen. Für die Böschungsfußsicherung wird eine Ausführung mit Rundkorn bis 200 mm für ausreichend gehalten. Es wird außerdem angeregt, auf die geplante Föhnschutzwand zu verzichten, weil diese als Strömungshindernis wirke. Stattdessen solle die Ranaturierungsplanung auf Pläne der Bodan-Werft zum Ausbau deren, im Westen des Gemeindehafens gelegenen Hafens, angepasst werden.

Die Naturschutzverbände regen an, in Bauabschnitt I die vorhandenen Ufermauern zu entfernen und auf weitere Anschüttungen zu verzichten. Für Bauabschnitt II regen sie

an, nur die Ufermauern auf den gemeindeeigenen Grundstücken am Seepark und im Landestellenbereich abzubauen und ansonsten auf Anschüttungen zu verzichten.

Was Allgemeinwohlbelange anbelangt, bezweifeln die Einwender, dass die mit der Planung verfolgten Ziele zur Verbesserung des Flachwasserbereichs und der öffentlichen Zugänglichmachung miteinander zu vereinbaren sind. Nach Ansicht der Einwender ist im Interesse der Renaturierung auf einen Uferweg, der wegen des Sommerhochwassers und bei Sturmlagen nur sehr kurze Zeit begehbar sein würde, zu verzichten. Auf dem bestehenden Uferstreifen könne ohne weiteres ein während 8 bis 10 Monaten im Jahr begehbarer Trampelpfad angelegt werden. Der Uferweg sei nach dem Bodenseeuferplan ohnehin nicht zulässig, weil zu seiner Schaffung durchschnittlich 10 m Landgewinn betrieben werden müsse. Die Renaturierung könne mit Maßnahmen in erheblich geringerem Umfang als geplant erreicht werden. Eine massive Vorschüttung der Ufermauern sei dazu jedenfalls nicht erforderlich, weil die Mauern nicht ständig im Wasser stünden, sondern nur bei Hochwasser mit Seewasser in Berührung kämen. Aber selbst bei Hochwasser hätten die Mauern keine negativen Auswirkungen, weil die Mauern überwiegend nicht senkrecht, sondern um 12° landwärts geneigt gebaut seien. Ankommende Wellen würden daher nur zu einem geringen Teil reflektiert. Die Mauerkonstruktion als "half-pipe" sorge zudem für eine Umwandlung der kinetischen Energie der Welle in statische Energie. Die Einwender rügen, dass die sedimentologischen Untersuchungen ungenügend seien, weil keine ausreichenden Strömungsuntersuchungen zugrunde lägen. Außerdem seien nur an einem einzigen Tag Proben entnommen worden. Dies könne die dynamischen Vorgänge in der Kressbronner Buch nicht aufzeigen. Nach Auffassung der Einwender verkürze die vorgesehene bis zu 2 m hohe Vorschüttung entgegen den Vorgaben des Bodenseeuferplans die Wasserwechselzone, weil stärkere Steigungen als bisher geschaffen würden. Darüber hinaus sei es mit den Vorgaben des Bodenseeuferplanes nicht vereinbar, Bereiche außerhalb der landseitigen Begrenzung der Flachwasserzone, d. h. Bereiche landwärts der mittleren Hochwasserlinie anzuschütten. Das Ausmaß der Flächenausdehnung der Vorschüttung sei in den Unterlagen mit 20 bis 37 m Länge überdies nicht richtig dargestellt; die Vorschüttungen hätten tatsächlich Längen von 40 m in Bauabschnitt II und bis 45 m in Bauabschnitt I. Gerügt wird im Hinblick auf den Flächenverbrauch auch, dass in den Plänen zur Renaturierung ein mittlerer Hochwasserstand von 4,67 Pegel Konstanz zugrunde gelegt sei. Dieser Ansatz sei um 15 cm zu hoch. Die Anschüttung könne deshalb möglicherweise in Höhen- und Längenausdehnung geringer ausfallen. Die Einwender bezweifeln ferner, dass die vorgesehenen Anschüttungen angesichts der besonderen Wind- und Strömungsverhältnisse in der Kressbronner Bucht halten werden. Beanstandet wird ferner, dass vorgesehen sei, für

die Vorschüttung Aushubmaterial zu verwenden. Hier werden Beeinträchtigungen befürchtet, wenn die nach Ansicht der Einwender mit 30 – 40 cm Kiesmaterial der Körnung 0 – 56 zu gering bemessene Deckschicht nicht halte. Die Einwender rügen in diesem Zusammenhang insbesondere, dass keine ausreichenden Untersuchungen der Strömungsverhältnisse angestellt worden seien. Beanstandet wird auch das für die Böschungsfußsicherung vorgesehene Material. Nach Auffassung der Einwender habe der vorgesehene Böschungsfuß aus Vorarlberger Flussbausteinen mit Rundkiesüberdeckung eine ähnliche Wirkung wie Ufermauern. Nach Ansicht der Einwender führen die Vorschüttungen auch zu Personengefährdungen durch den Schifffahrtsbetrieb, weil im Bereich der Landestelle zusätzlicher Badebetrieb ermöglicht würde. Die Einwender befürchten schließlich als Folge des um 35 m seewärts verlegten Auslasses der Regenüberlaufbecken eine schnellere und weitere Verbreitung der eingeleiteten Abwasseranteile und Behinderungen des Strömungssystems wegen des für den Gemeindehafen geplanten Föhnschutzes.

2. Die geplante Renaturierung mit der Errichtung der Hafenmole, der Verlängerung des Ablaufkanals für die Regenüberlaufbecken, dem Bau der Slipanlage, dem Bau der Holzflöße und der Verlegung des Kresssbachs bedarf als wesentliche Umgestaltung eines Gewässers (Gewässerausbau) der Planfeststellung nach §§ 31 Abs. 2 WHG, 64 Abs. 1 WG. Die Planfeststellung hat nach § 31 Abs. 2 WHG den Anforderungen des UVPG zu entsprechen. Danach sind zur wirksamen Umweltvorsorge im Wesentlichen die Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, und die Auswirkungen eines Vorhabens auf Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) anhand von hierzu speziell gefertigten Unterlagen des Vorhabensträgers (Umweltverträglichkeitsstudie – vgl. Abschnitt I Ziffer 12 der Entscheidung) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens zu berücksichtigen. Nach § 25 Abs. 2 Ziffer 1 UVPG in der durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. Teil I Nr. 40 vom 02.08.2001) geänderten Fassung, sind die Vorschriften des UVPG in der vor dem 3. August 2001 geltenden Fassung anzuwenden.

Der Bau der Föhnschutzwand, der keine Folgemaßnahme der Renaturierung ist, bedarf als Anlage im Bett eines oberirdischen Gewässers der Genehmigung nach § 76 Abs 1 WG.

A) Die von dem Ausbau auf die in § 2 UVPG genannten Belange zu erwartenden Auswirkungen lassen sich gemäß § 11 UVPG wie folgt darstellen (soweit nicht anders angegeben, ergeben sich die Auswirkungen aus der Umweltverträglichkeitsstudie des Planungsbüros Dr. Koch vom 02.08.1998):

a) *Schutzbereich Oberflächengewässer*
Zwischen der Landesgrenze und dem "Künstlereck" (Flurstück 2099) hat das überwiegend unverbaute, relativ steile Kiesufer deutliche Erosionserscheinungen. Ein Übergangsbereich zwischen Wasser und Land (Wasserwechselbereich - der Bereich zwischen dem mittleren Niedrigwasser und dem höchsten Hochwasser in der ökologischen Kontaktzone vgl. "Grundsätze der Landesregierung zum Schutz der Flachwasserzone" – Abb. 5) fehlt weitgehend. Am "Künstlereck" fand eine Renaturierung statt, die instabil geworden ist. Vor den privaten Grundstücken östlich des "Künstlerecks" befinden sich Stege, Zäune, Palisaden und Slipanlagen. Das Ufer ist teilweise mit Palisadenreihen befestigt. Westlich des "Künstlerecks" ist das Ufer durchgehend mit Mauern bebaut. Zusätzlich sind Stege, Zäune, Palisaden und Slipanlagen vorgebaut. Die Ufermauern befinden sich überwiegend im Bereich zwischen Mittelwasser und mittlerer Hochwasserlinie. Lediglich im Bereich des Parks östlich des Landestegs sind die Ufermauern oberhalb der mittleren Hochwasserlinie errichtet. In diesem Bereich ist ein relativ breiter Kiesstreifen vorgelagert. Am westlichen Ende des Renaturierungsbereichs mündet über dem Einlauf zweier Regenüberlaufbecken der Kressbach. Der Bach fließt nach der Verdolung unter der Bodanstraße in einem offenen zum Teil betonierten Gewässerbett. Anschließend an den Bacheinlauf befindet sich der nach Westen mit einer Hafenmauer abgesicherte Gemeindehafen. Zwischen der Landesgrenze und dem Seepark ist dem Ufer ein etwa 20 bis 25 m breite Geröllzone aus Grobkies und Wacken vorgelagert, die seewärts in feine Sedimente übergeht. Im Bereich der Bacheinleitung überwiegen feine Sedimente.

Während der Bauphase der Renaturierung können bei Defekten an Baufahrzeugen wassergefährdende Flüssigkeiten in die Flachwasserzone gelangen. Bei dem Bau der Mole bzw. bei dem Bau der Auslassleitung für die Regenüberlaufbecken am Gemeindehafen kann betonhaltiges Baustellenabwasser in den See eingetragen werden.

Für die Renaturierung mit Uferweg werden ca. 2,25 ha Flachwasserzone ü-

berschüttet, ohne Uferweg reduziert sich der Verbrauch um 0,25 ha. Der Uferweg bedingt eine um ca. zehn Meter breitere Uferanschüttung. Der bisher weitgehend fehlende Wasserwechselbereich wird durch Abflachung bis zu 20 m breit.

Mit der Vorschüttung werden Makrophytenbestände und bodenbewohnende Organismen überschüttet. Bei den Makrophyten sind die Eutrophierungszeiger *Cladophora* (westlich des Landesteges) und *Potamogenton pectinatus* (zwischen Bodanwerft und Landungssteg), die mäßig eutraphente Art *Potamogenton perfoliatus* und, im Zentrum der Bucht, die mesotraphente Art *Chara contraria* betroffen. Nach der graphischen Umsetzung einer 1993 von Schmieder vorgenommenen Kartierung der submersen Vegetation durch das Institut für Seeforschung und Fischereiwesen Langenargen sind allerdings nur die Arten *Potamogenton perfoliatus* und *Chara contraria* betroffen (Schmieder, Klaus et al.: Submerse Makrophyten der Litoralzone des Bodensees 1993 im Vergleich mit 1978 und 1967, Bericht Nr. 46 der Internat. Gewässerschutzkommission für den Bodensee, 1998).

Die Beseitigung der Stege, Slipanlagen, Zäune und Palisaden wirkt sich auf die uferparallele Strömung und den Sedimenthaushalt aus. Der Abbruch der Betonverbauungen wirkt sich auf die Wellenreflexion, die Strömung und auf den Sedimenttransport aus.
Wegen der Verlängerung der Auslassleitung für die Regenüberlaufbecken wird das mit Regenwasser verdünnte Abwasser an einer in 35 m weiter seewärts als bisher gelegenen Stelle in den See eingeleitet.

b) *Schutzbereich Boden*
Im Bereich der Parkanlagen im Westen des Planungsbereichs und des Landungsstegs und für das neue Bachbett des Kressbachs wird Boden abgetragen. Im Uferbereich des Sees, d.h. oberhalb der Linie des mittleren Wasserstandes (395,50 m ü NN), wird Boden überschüttet. In der Bauphase können Schadstoffe in den Boden eingetragen werden. Durch Befahren mit Baufahrzeugen sind Bodenverdichtungen möglich.

c) *Schutzbereich Grundwasser*
Beeinträchtigungen sind während der Bauphase durch auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten als Folge von Defekten an Baufahrzeugen möglich.

d) *Schutzbereich Klima / Luft*
Nach Aussage des Antragstellers in der Erörterungsverhandlung werden für die Renaturierung mit Uferweg ca. 25.000 m³ Material erforderlich. Bei einer Ladekapazität von ca. 8 m³ pro Fahrzeug und einer Bauzeit von rund drei Monaten mit je 20 Arbeitstagen werden ca. 50 LKW-Bewegungen pro Tag notwendig. Bei Inversionswetterlagen kann sich die Luft mit Schadstoffen aus dem Betrieb der Fahrzeuge und mit Staub der eventuell beim Abladen und Einarbeiten des Schüttmaterials entsteht, anreichern.

e) *Schutzbereich Pflanzen/Tiere*
Auf der Westseite des Schiffslandestegs werden acht Kastanienbäume, auf der Ostseite des Landestegs vier Platanen gefällt. Zwischen dem Landungssteg und dem "Künstlereck" sind vier Bäume im Zuge von Abbrucharbeiten an Betonverbauungen gefährdet. Während der Bauarbeiten sind Beeinträchtigungen der Bäume in den Parkanlagen durch Bodenverdichtungen und direkte Schäden an Rinde, Wurzeln oder im Kronenbereich möglich.

Die Ausführung der Maßnahme kann zu Störungen der im Bereich der Kressbronner Bucht überwinternden Wasservögel führen.

f) *Schutzbereich Landschaft*
Mit der Renaturierung entsteht ein bodenseetypisches Flachufer.

g) *Schutzbereich Kultur- und Sachgüter*
Im Bereich der Flurstücke 1908 und 1909/1 werden Pfählungen unbekannter Zeitstellung mit Kies überdeckt. Private Uferanlagen wie Stege, Zäune, Slipanlagen, Hafenanlagen und andere Betonverbauungen werden beseitigt. Ufermauern der Gemeinde werden vollständig, Ufermauern von privaten Eigentümern werden zum Teil beseitigt.

h) *Schutzbereich Mensch*
Die Anlieferung des Schüttmaterials, der Abbruch der Uferanlagen und die Ausführung der Uferanschüttungen wird über einen Zeitraum von rund drei Monaten an fünf Tagen in der Woche zu Lärm-, Abgas- und Staubemissionen führen.

B) Die Auswirkungen der geplanten Renaturierung werden gemäß § 12 UVPG wie folgt bewertet:

a) Schutzgut Oberflächengewässer

Mögliche Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit können den Umweltbereich nicht nachhaltig beeinträchtigen. Es wird während der Niedrigwasserperiode gearbeitet, d.h. der Arbeitsbereich ist nicht von Wasser bedeckt. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe können somit leicht erkannt und aus dem Gewässerbett wieder beseitigt werden. Es ist den Antragstellern im Übrigen auferlegt, die Baufahrzeuge täglich vor Arbeitsbeginn auf Verunreinigungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten zu kontrollieren. Auch Verunreinigungen im Zusammenhang mit dem Bau der Hafenmole bzw. der Verlängerung des Regenüberlaufkanals können nicht zu nachhaltigen Belastungen des Sees führen. Diese Verunreinigungen wären lokal begrenzt und könnten leicht behoben werden.

Die Auswirkungen der Renaturierung selbst für den See werden als positiv bewertet, weil der Flachwasserbereich durch die Maßnahme aufgewertet wird. Mit der Vorschüttung werden jedoch am Selbstreinigungsprozess in der Flachwasserzone beteiligte Bodenorganismen und Makrophytenbestände überschüttet. Die Bodenorganismen werden den mit der Vorschüttung geschaffenen Lebensraum aber innerhalb kurzer Zeit wieder besiedeln. Die Auswirkungen der Vorschüttungen werden deswegen bezogen auf die Bodenorganismen als gering bewertet.

Der Verlust an Makrophyten wird bezogen auf die eutraphenten Arten als gering bewertet; sie sind im Bodensee weit verbreitet. Der Verlust der wichtigen mesotraphenten Fauna-Flora-Habitat-Art *Chara Contraria* wird ebenfalls als mittel bewertet. Es sind von der Anschüttung nur Bereiche betroffen, in denen diese Art selten bis sehr selten vorkommt. Außerhalb des überschütteten Bereichs kommt diese Art sehr häufig vor. Sie wird sich daher wieder ausbreiten.

Die sich aus dem Abbruch der Betonverbauungen und aus der Beseitigung der Uferverbauungen ergebenen Auswirkungen werden als positiv bewertet, weil schädliche Wellenreflexionen abgemildert und Strömungshindernisse beseitigt werden.

Die seeseitige Verlegung der Auslassleitung hat keine negativen Folgen für das Gewässer.

b) Schutzgut Boden

Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes ist die oberste Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger bestimmter Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Boden-Luft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten. Nach § 7 Wassergesetz für Baden-Württemberg wird die Grenze zwischen dem Bett eines Gewässers und den Ufergrundstücken durch die Linie des Mittelwasserstandes bestimmt. Die Linie des Mittelwasserstandes liegt derzeit bei 395,32 m über NN. Die Renaturierungsmaßnahmen haben somit Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Bereich landwärts der Mittelwasserlinie. Die Anschüttungen beschränken sich hier auf vegetationsfreie Uferbereiche. Dabei wird zwar Lebensraum überschüttet. Die Überschüttung selbst bietet jedoch neuen optimierten Lebensraum. Bei den von Bodenabtrag betroffenen Bereichen handelt es sich nicht um natürliche, sondern um aufgeschüttete Böden. Die bisherige Nutzung dieser Bereiche als Parkanlagen ist auch weiterhin uneingeschränkt möglich. Insoweit werden die Bodenfunktionen auch durch Bodenverdichtungen als Folge des Befahrens mit Baufahrzeugen nur geringfügig beeinträchtigt. Es ist im Übrigen auferlegt, den Boden im Baustellenbereich nach Fertigstellung der Maßnahmen aufzulockern. Während der Bauphase, trotz auferlegter täglicher Kontrollen der Baufahrzeuge, etwa eintretende Verunreinigungen des Bodens werden für den Boden ohne Folgen bleiben. Die verunreinigten Bereiche sind durch Bodenaustausch problemlos sanierbar. Die Auswirkungen der Abgrabungen und der Überschüttungen auf den Boden werden deshalb als gering bewertet.

c) Schutzbereich Grundwasser

Bei Unfällen während der Bauphase austretende wassergefährdende Stoffe können nicht direkt in das Grundwasser gelangen. In den Bereichen östlich des Landestegs stehen wenig durchlässige Materialien an. Die Bereiche westlich des Landestegs weisen zwar gut durchlässige Materialien auf. Sie sind jedoch durch eine Lehmüberdeckung geschützt. Wassergefährdende Flüssigkeiten können daher ausgebaggert werden, bevor sie das Grundwasser erreichen. Die Auswirkungen von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen auf das Schutzgut Grundwasser werden daher als gering bewertet.

d) Schutzbereich Klima/Luft

Die bei Inversionswetterlagen während der Bauzeit möglicherweise entstehenden Beeinträchtigungen des Umweltbereichs durch Abgase und Staub werden als mittel bewertet.

e) Schutzbereich Pflanzen und Tiere
Mit Rücksicht auf die privaten Ufergrundstücke wird vor diesen Bereichen nur durch Vorschüttung der vorhandenen Mauern renaturiert. Im Bereich der öffentlichen Grundstücke, d.h. im Bereich des Seeparks, wird der Wasserwechselbereich durch Abtrag der Ufermauern und des landwärts gelegenen Geländes optimiert. Dabei muss in die dortigen Baumbestände eingegriffen werden. Der Verlust des in diesem Bereich nicht natürlichen Baumbestandes wird als mittel bewertet.
Von Antragstellerseite ist in der Erörterungsverhandlung zugesagt worden die Planung so zu optimieren, dass die Kastanien auf der Westseite des Landestegs erhalten bleiben können. Diese Zusage ist eingehalten. Darüber hinaus können vier weitere Bäume auf der Ostseite der Schiffslandestelle erhalten werden (vgl. Deckblatt vom 9.3.2001). Der danach reduzierte Verlust an Vegetation wird durch die im Zuge der Maßnahme geplanten Pflanzmaßnahmen und durch den mit der Maßnahme bewirkten Erosionsschutz für den Seehag im Bereich des Künstlerecks ausgeglichen. Dieser Ausgleich umfasst auch möglicherweise bei der Bauausführung beschädigte Bäume. Im übrigen ist dem Antragsteller auferlegt, den Wurzelbereich der Parkbäume möglichst zu schonen. Außerdem sind Ersatzpflanzungen aufgegeben.
Für den Umweltbereich Tiere sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die möglicherweise eintretenden Störungen für überwinternde Wasservögel werden als gering bewertet, da die Kressbronner Bucht kein bedeutender Winterrastplatz für Vögel ist.

f) Schutzbereich Landschaft
Das Landschaftsbild ist durch die Verbauungen - Hafenanlagen, Ufermauern, Bootsanlegestellen, Slipanlagen, Badestege, etc. - stark vorbelastet. Mit der Renaturierung und der damit verbundenen Beseitigung der Uferverbauungen wird in den Schutzbereich daher nicht negativ eingegriffen.

g) Schutzbereich Kultur-/Sachgüter
Bei den vorgefundenen Pfahlsetzungen handelt es sich um Pfähle aus neuerer Zeit. Mit der vorgesehenen Anschüttung werden diese Pfähle durch Überschüttung im Interesse der archäologischen Denkmalpflege gesichert. Die

Auswirkungen der Renaturierung auf diese Pfähle sind somit positiv.

Die Renaturierung hat keine indirekten negativen Auswirkungen auf Sachgüter. Wegen der entstehenden günstigen Situation für Strömung und Wellen werden Sachgüter im Gegenteil durch die Renaturierung künftig geschützt. Die Beseitigung der die Strömung behindernden bzw. die Beseitigung der die schädlichen Wirkungen der Wellen verstärkenden Anlagen im Ausführungsbereich ist hierfür Voraussetzung. Die Beseitigung dieser Anlagen stellt insoweit keine zu bewertende Umweltfolge im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes dar.

h) Schutzbereich Mensch
Die während der Bauzeit entstehenden Lärmbelästigungen und die bei möglichen Inversionswetterlagen während der Bauzeit entstehenden Belästigungen durch Staub und Abgase werden als mittel bewertet.

Die Auswirkungen der geplanten Renaturierung auf die Schutzgüter in ihrer Gesamtheit werden nicht als gravierender bewertet, als die Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. Negative Wechselwirkungen treten nicht auf.

3. Die Planfeststellung ist gemäß § 31 Abs. 5 Satz 3 WHG zu versagen, soweit von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Öffentliche Belange werden durch die Planung insoweit tangiert, als die Renaturierung in der sogenannten Flachwasserzone des Bodensees ausgeführt werden soll. Die Flachwasserzone umfasst den Bereich von der Haldenkante bis zur mittleren Hochwasserlinie. Der Flachwasserbereich östlich des Flurstücks 2098 und der Uferbereich östlich des Flurstücks 2096 sind zusätzlich als § 24 a-Biotope kartiert; der Flachwasserbereich östlich des Flurstücks 2098 ist ein Natura – 2000 - Gebiet. Die Grundstücke östlich des Flurstücks 2096 befinden sich darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Württembergisches Bodenseeufer".

Die geplante Renaturierungsmaßnahme findet ihre Rechtfertigung im Bodenseeuferplan 1984 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, einem Teilregionalplan nach der Genehmigung vom 15. November 1984, dessen Fortgeltung durch den inzwischen fortgeschriebenen Regionalplan 1996 nach § 2 Abs. 3 der Satzung und Verbindlichkeitserklärung des Wirtschaftsministeriums vom 27. März 1996 unberührt blieb. Nach Ziffer 1.4 des Bodenseeuferplans 1984 ist in den Abschnitten der Flach-

wasserzone, die durch bauliche oder sonstige Anlagen beeinträchtigt sind und in denen eine Wiederherstellung oder eine wesentliche Verbesserung ihrer Funktion möglich und vertretbar ist, eine „Renaturalisierung“ anzustreben, wobei durch geeignete Maßnahmen vor allem der Übergangsbereich Wasser/Land in seiner Funktion verbessert werden soll. Der Bereich, in dem die Renaturierung durchgeführt werden soll, ist in der Raumnutzungskarte zum Bodenseeuferplan überwiegend als Renaturierungsbereich ausgewiesen.

Dem im Mai 1981 vom damaligen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg zum Flachwasserschutz am Bodensee herausgegebenen „Grundsätzen zum Schutz der Flachwasserzone des Bodensees" (Heft 11) ist zu entnehmen, dass die Flachwasserzone des Sees der Lebensraum ist, der von den einzelnen Seebezirken die größte Artenvielfalt bei Tieren und Pflanzen aufweist. In dem komplexen ökologischen Wirkungsgefüge bestehen zwischen den Nahrungskreisläufen und den Organismengruppen sowohl in der Flachwasserzone als auch im landegebundenen Uferbereich vielfältige Wechselbeziehungen. Die Flachwasserzone ist ausschließlicher Lebensraum der höheren Wasserpflanzen und für viele Fischarten Laich- und Aufwuchsgebiet. Daneben hat die Flachwasserzone eine überragende Bedeutung für die Wasserreinigung des Sees. Ständige Wasserbewegungen und intensiver Wasser- und Gasaustausch vor allem bei Starkwinden führen zu einem hohen Sauerstoffeintrag in den Flachwasserkörper. Der ständige Sauerstoffeintrag und hohe Temperaturen im Sommer ermöglichen eine schnelle und weitgehende Zersetzung vorhandener organische Substanzen. Dies vermindert im Obersee die gefährliche Zunahme nur teilabgebauter organischer Substanzen in größeren Seetiefen, d.h. der Eutrophierung des Sees wird entgegengewirkt.
Der Abbauvorgang in der Flachwasserzone wird in einem Bericht "zur biologischen Wertigkeit in der Flachwasserzone des Bodensees und ihrer Beeinträchtigung durch Verbauungsmaßnahmen" des Instituts für Seenforschung und Fischereiwesen der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg aus dem Jahre 1985 (S. 1 f. m. w. N.) wie folgt beschrieben:

"Die Bedeutung der Flachwasserzone liegt ..... zunächst darin, dass besonders hier infolge der guten Rahmenbedingungen (Licht, Temperatur, Nährstoffsituation) eine relativ hohe pflanzliche Produktion durch höhere Wasserpflanzen und Algen („Aufwuchs“) anzutreffen ist. Dadurch werden die im Wasser gelösten und für die Pflanzen verfügbaren Nährstoffe zu einem erheblichen Teil gebunden. Im Kreislauf der Stoffumsetzung als zentralem Vorgang der Selbstreinigung der Flachwasserzone haben dann die bodenbewohnenden tierischen Organismen (Zoobenthos) als Konsumenten

eine besondere Bedeutung. Ihr primärer Wert liegt darin, dass sie das von den Produzenten im Gewässer erzeugte oder ihm von außen zugeführte organische Material sowohl in körpereigene Lebendsubstanz umwandeln und somit aus dem Stoffkreislauf gleichsam „herausnehmen", als auch für die Mineralisierung durch die Reduzenten (Organismen, z.B. Pilze und Bakterien) vorbereiten. Das Zoobenthos der Flachwasserzone trägt daher maßgeblich zur Wasserreinhaltung bei."

Es ergibt sich aus den "Grundsätzen der Landesregierung zum Schutz der Flachwasserzone des Bodensees", dass diese Funktion der Flachwasserzone gestört wird, wenn die Flachwasserzone in einen Zustand des Ungleichgewichts gebracht wird, weil damit die Ausbildung des flachwasserzonentypischen Biotops verhindert wird. Ein Ungleichgewicht entsteht danach durch Ufermauern, Hafenmauern, Steganlagen o.ä. Anlagen. Diese Anlagen rufen veränderte Wasserbewegungen hervor, die durch Änderung von Richtung und Größe sowohl am Ufer, als auch in der gesamten Flachwasserzone entweder Erosions- oder Verlandungsvorgänge bewirken. Uferverbauungen mit senkrechten Mauern verhindern – im Vergleich zum natürlichen Ufer – eine ausreichende Umwandlung der Energie von Wellen und Strömung, wobei insbesondere die Strömung, wie der Herr Dr. Sießegger in der Erörterungsverhandlung erläuterte, bei Sturm ein Vielfaches ihrer ursprünglichen Geschwindigkeit erreichen kann. Da der stark bewegte Wasserkörper seine Energie nicht auf einer flachen Böschung durch Reibung umsetzen kann, prallt er mit voller Wucht auf die Mauern. Dabei wird kaum Energie umgewandelt. Sie steht beim Ablaufen der Welle noch in nahezu gleicher Menge zur Erosion zur Verfügung. Senkrecht zum Ufer stehende Verbauungen wie Hafenmauern, Mauervorsprünge, Steganlagen, Palisaden etc. beeinträchtigen darüber hinaus die Uferströmungen. Einerseits behindern sie den Wasseraustausch;andererseits bilden sich Sekundärkreisströmungen, in deren Bereich mitgeführte Schwebstoffe abgelagert werden. Schwebstoffe lagern sich auch im Strömungsschatten der Querbauten ab (vgl. "Grundsätze zum Schutz der Flachwasserzone des Bodensees" S. 22/23).

Die Uferverbauungen und die sonstigen im Uferbereich in der Kressbronner Bucht errichteten Anlagen haben nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde diese negativen Auswirkungen auf die Flachwasserzone. Die Ansicht der Einwender, die Ufermauern hätten diese negativen Auswirkungen schon deshalb nicht, weil diese Mauern nur sehr selten von Hochwasser erreicht werden, trifft so nicht zu. Einerseits weist eine von den Antragstellern in der Erörterungsverhandlung vorgelegte Statistik der Pegelstände der Jahre 1986 bis 1998 nach, dass von 585 lfd. m Mauerfuß in der Bucht 565 m bis 137 m lfd. Mauerfuß an 2,5 Tagen (396,91 m ü NN, d.h. ca. 40 cm über dem mittleren Hochwasser) bis 92 Tagen (395,50 m ü NN, d.h. 18 cm über Mittelwas-

ser) von Wasser erreicht werden. Das Hochwasser im Mai 1999 erreichte sogar 5,65 m am Pegel Konstanz (397,54 m ü NN). Andererseits ist es zu einer schädigenden Wirkung aber nicht erforderlich, dass die Mauern ständig von Wasser erreicht werden. Wie den "Grundsätzen zum Schutz der Flachwasserzone des Bodensees" (Seite 18) zu entnehmen ist, können die Wellen in der Flachwasserzone bei höheren Wasserständen Höhen von 1,40 bis 1,80 m erreichen. Für Schädigungen der Flachwasserzone genügen daher wenige Sturmtage bei höheren Wasserständen.

Die Sorge der Einwender, der Böschungsfuß der geplanten Uferrenaturierung habe ähnlich negative Auswirkungen wie die vorhandenen Ufermauern, ist unbegründet. Zum einen wird der Böschungsfuss nicht – wie die Einwender meinen – aus Flussbausteinen gebaut, sondern aus Rundkorn mit einem Durchmesser von mehr als 200 mm (vgl. Erläuterungsbericht S. 23 – Ausführungsvariante). Zum anderen sind die Auswirkungen des im Verhältnis 1 : 5 geneigten Böschungsfußes nicht mit denen einer glatten senkrechten Mauer gleichsetzbar. Die von den vorhandenen Mauern in der Kressbronner Bucht ausgehenden schädigenden Wirkungen werden nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde entgegen der Meinung der Einwender auch nicht wesentlich reduziert, weil diese Mauern um 12° landwärts geneigt sind und eine besondere Form haben.. Jede glatte Uferberandung - egal ob gerade oder geneigt – hat grundsätzlich Einfluss auf Welle und Strömung. Auch eine geneigte Mauer kanalisiert Strömung und Welle. An der Reflexionswirkung einer geneigten Mauer ändert sich nichts, weil es sich um eine glatte Fläche handelt, aus der keine Reibungsenergie resultiert. Eine Umwandlung der kinetischen Energie in eine Energie der Lage (statische) findet logischerweise nicht statt, da es sich um dynamische Prozesse handelt. Es kann aber letztendlich dahinstehen, in welchem Ausmaß die Mauern zu Erosionen führen, denn die Beseitigung der von den Ufermauern ausgehenden mechanischen Belastung der Flachwasserzone durch flache Vorschüttung ist nicht der ausschließliche Grund für die Renaturierung.

Wie es sich aus den Antragsunterlagen ergibt und in der Erörterungsverhandlung von den Antragstellern auch deutlich gemacht worden ist, steht bei der Renaturierungsplanung die Schaffung eines Wasserwechselbereichs als Bindeglied zwischen dem terrestrischen und dem aquatischen Lebensraum im Vordergrund. Dieser Bereich ist nach einem Bericht der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee – IGKB (Bericht Nr. 35, Zur Bedeutung der Flachwasserzone des Bodensees, 1987, S. 36 f. m. w. N.) der wertvollste Bereich der Flachwasserzone. In dem Bericht heißt es:

"Die oberste Flachwasserzone mit weniger als 2 m mittlerer Wassertiefe ist, gemessen

an der Artenvielfalt und der gesamten Individuendichte, der wertvollste Bereich. Die Art des Substrates bestimmt die Artenvielfalt und Individuendichte wesentlich mit. In der obersten Flachwasserzone sind Substrate mit hoher wirksamer Oberfläche und morphologischer Vielgestaltigkeit (z.B. Steinbrandungsufer natürlicher Ausprägung, raue Schüttung ohne Fugenverguss) sehr günstig. Charakteristisch für die Aufwuchsbiozönosen ist eine sehr kleinräumige Gliederung in ein Mosaik eng miteinander in Wechselbeziehung stehender Organismengruppen (z.B. Algen, Bakterien, tierische Einzeller) bei hoher Organismendichte. Dadurch sind die Voraussetzungen für eine ausgeprägte Anpassungsfähigkeit, hohe Auf- und Abbauleistung und – mitbedingt durch die günstigen physikalischen Rahmenbedingungen – für eine hohe Abbauqualität gegeben."

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist der Wasserwechselbereich vor der Kressbronner Bucht nur reduziert vorhanden und in seiner Funktion wegen der Ufermauern und sonstigen Betonverbauungen stark eingeschränkt. Die Querprofile machen das Defizit im Bereich zwischen dem mittleren Niedrigwasser und dem mittleren Hochwasser deutlich. Dieser Bereich beträgt im Durchschnitt ohne Vorschüttungen ca. 13 m, mit Vorschüttungen dagegen ca. 20 m. Entgegen der Ansicht der Einwender wird der Wasserwechselbereich mit den vorgesehenen Anschüttungen daher nicht verkürzt, sondern erweitert. Darüber hinaus wird der Wechselbereich mit der Vorschüttung auch deutlich aufgewertet. Wie dem Bericht Nr. 35 der IGKB weiter entnommen werden kann, nehmen Artenzahl und die Besiedelungsdichte der bodenbewohnenden Organismen in Uferbereichen ohne Mauern gegenüber solchen mit Mauern um etwa das Dreifache bzw. um ca. die Hälfte zu (vgl. S. 32 des Berichts). Die Ausdehnung der Vorschüttung ist entgegen der Behauptung der Einwender auch korrekt in den Planunterlagen dargestellt. Die Differenzen zu den Feststellungen der Einwender ergeben sich daraus, dass diese zu der vorgesehenen Vorschüttung den beabsichtigten Geländeabtrag addiert haben (vgl. Ziffer 21 der "Kritischen Stellungnahme der Einwender"). Allerdings beanstanden die Einwender die Höhe der in den Planunterlagen dargestellten mittleren Hochwasserlinie zu Recht. Sie entspricht tatsächlich nicht dem arithmetischen Mittel der Wasserstände der letzten 20 Jahre. Abgesehen davon, dass die von den Einwendern in § 76 Abs. 8 WG herangezogenen Definition der mittleren Hochwasserlinie der Abgrenzung des Ufers für die Tatbestände des § 76 Abs. 1 WG dient, aus der keine Vorgaben für Ausbaumaßnahmen nach § 31 WHG zu entnehmen sind, ergeben sich jedoch wegen des um 15 cm zu hohen Ansatzes der mittleren Hochwasserlinie in den Planunterlagen keine Änderungen für die Ausdehnung der Renaturierungsmaßnahme. Wie den vorgelegten Planunterlagen zu entnehmen ist, orientiert sich

der Anschüttungsbeginn auf der Landseite nicht am Mittelhochwasser, sondern bei 5,20 m am Pegel Konstanz.

Auch die Annahme der Einwender, der Bodenseeuferplan lasse Anschüttungen oberhalb der landseitigen Begrenzung der Flachwasserzone nicht zu, ist nicht richtig. Der Bodenseeuferplan begrenzt zwar die Flachwasserzone bei fehlender Böschungsoberkante mit der mittleren Hochwasserlinie. Für die Herstellung des Übergangsbereichs Wasser/Land enthält der Plan jedoch keine Vorgaben oder Einschränkungen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die mittlere Hochwasserlinie auch bei Annahme des Mittels bei 4,52 m am Pegel Konstanz überwiegend bis an die Ufermauern reicht.

Die Planfeststellungsbehörde teilt auch nicht die Bedenken der Einwender zur Stabilität der beantragten Vorschüttung. Die geplante Renaturierung entspricht mit den vorgesehenen Böschungsneigungen und dem Böschungsfuss mit einer Neigung von 1 : 5 den bisher vom Land Baden-Württemberg erfolgreich durchgeführten Renaturierungen, die sich auch bei Föhnstürmen und besonders beim dem Jahrhunderthochwasser 1999 als stabil erwiesen haben. Wie der insoweit sachverständige Dr. Sießegger in der Erörterungsverhandlung ausführlich erläuterte, sind die Grundsätzlichkeiten der Strömungsverhältnisse am Nordufer des Obersees vom Institut für Seenforschung und Fischereiwesen der Landesanstalt für Umweltschutz umfassend untersucht und von anderen Instituten modellhaft und rechnerisch bestätigt; sie sind auch für die Kressbronner Bucht zutreffend. Es bedarf daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wegen der Stabilität der Renaturierung keiner zusätzlichen oder besonderen Strömungsuntersuchung vor Kressbronn. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Vorschüttung eine Kiesabdeckung von mindestens 50 cm erhält und die Randbereiche mit Wackenmaterial bis 240 mm verstärkt werden.

Strömungsuntersuchungen werden von der Planfeststellungsbehörde auch nicht im Hinblick auf die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführten sedimentologischen Untersuchungen für erforderlich gehalten. Es bestehen keine Zweifel daran, dass die Ufermauern und die sonstigen Anlagen in der Kressbronner Bucht die in den "Grundsätzen der Landesregierung zum Schutz der Flachwasserzone des Bodensees" beschriebenen negativen Auswirkungen auf Wellen und Strömung haben. Es bestehen auch keine Zweifel daran, dass die durchgeführten sedimentologischen Untersuchungen diese negativen Auswirkungen bestätigen. Letztendlich bedarf es hierzu jedoch keines weiteren Beweises, denn es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Renaturierung schon wegen der Verbesserung der Was-

serwechselzone und damit zur Verbesserung der Reinigungsleistung der Flachwasserzone notwendig ist.

Der beantragten Renaturierung steht auch nicht entgegen, dass Makrophytenbestände und die Sedimentfauna überschüttet werden. Aus der geplanten Überschüttung der Sedimentfauna des vorhandenen Flachwasserbereichs entsteht kein Eingriff in den Naturhaushalt im Sinne des § 10 Abs. 1 NatSchG. Mit der Umweltverträglichkeitsstudie ist davon auszugehen, dass innerhalb kurzer Zeit eine Neubesiedlung des angeschütteten Bereichs stattfindet. § 24a Abs. 2 NatSchG verbietet Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope führen können. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Biotops zu erwarten sind. Die vorgesehene Maßnahme führt jedoch nicht zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Biotops, das den Flachwasserzonenbereich von der Landesgrenze bis einschließlich Flurstück 2095 umfasst. Es ergibt sich aus einer graphischen Umsetzung der Makrophytenerhebung von Schmieder aus dem Jahre 1993 durch das Institut für Seenforschung und Fischereiwesen in Langenargen, dass im Biotopbereich die Makrophyten *Potamogeton perfoliatus* und *Chara contraria* betroffen sind. Es werden jedoch nur die Randbereiche des Vorkommens von *Potamogeton perfoliatus* und Bereiche, in denen die Art *Chara contraria* ohnehin sehr selten vorkommt, überschüttet. Dies führt nicht zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der in der Kressbronner Bucht ansonsten häufig vorkommenden Makrophytenarten. Auch außerhalb des § 24a-Biotops, d.h. in dem Bereich von Flurstück 2094 bis zum westlichen Ausführungsende, greift die Vorschüttung nicht erheblich in den Naturhaushalt ein. Auch in diesem Bereich wird *Potamogeton perfoliatus* nur im Randbereich des Vorkommens betroffen und ein Bereich überschüttet, in dem die Art *Chara contraria* nur selten vorkommt. Es entsteht somit auch kein Eingriff in den Naturhaushalt nach § 10 NatSchG. Mit der Anschüttung entsteht ein bodenseetypisches Flachufer; ein Eingriff in das Landschaftsbild nach § 10 NatSchG kann sich daher nicht ergeben.

Der Renaturierung steht auch nicht die ‚Landschaftsschutzverordnung „Württembergisches Bodenseeufer" vom 13.9.1940 entgegen. Die Verordnung gilt im Ausführungsbereich auf den Grundstücken von der Landesgrenze bis einschließlich Grundstück

2095. Es wird von der Maßnahme in einem ca. 2 bis 4 m breiten Streifen an der seeseitigen Grenze der genannten Grundstücke tangiert. Dieser Bereich ist mit dem oben genannten § 24 a – Biotop identisch. Die Verordnung verbietet Veränderungen die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Wie bereits ausgeführt, führen die Anschüttungen weder zu einer Schädigung der Natur noch zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder des Naturgenusses.

Der Bereich, in dem die Renaturierung ausgeführt werden soll, liegt innerhalb eines Seeabschnittes, der als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie eingestuft ist (Eriskircher Ried und Argenufer). In diesen Gebieten sind gemäß § 19 c Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Projekte nur zulässig, wenn eine Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen. Die Verträglichkeitsprüfung ist allerdings nur durchzuführen, wenn ein Projekt geeignet ist, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 19 a Abs. 2 Ziffer 8 BNatSchG). Der Schutzzweck des fraglichen Gebietes ergibt sich aus der "Natura - 2000 – Information". Danach soll in dem Gebiet der Lebensraum der Armleuchteralge (*Chara contraria*) geschützt werden. Der Lebensraum dieser Makrophytenart liegt jedoch, wie bereits dargelegt, im Wesentlichen außerhalb des zu überschüttenden Bereichs. Auch indirekte negative Auswirkungen der Renaturierung auf den Lebensraum sind nicht zu erwarten. Die Renaturierung verbessert im Gegenteil den Lebensraum dieser Pflanzen. Die Maßnahmen sind damit nicht geeignet, den Lebensraum der Makrophyten erheblich zu beeinträchtigen; das Vorhaben ist ohne Verträglichkeitsprüfung zulässig.

Die positiven Wirkungen der Renaturierung für die Flachwasserzone werden auch nicht durch die für den Uferweg erforderliche Mehraufschüttung in Frage gestellt. Die vorgesehene Anlage des Uferwegs entspricht den Vorgaben des Bodenseeuferplans von 1984. Nach Ziffer 4.3 dieses Planes ist die Erweiterung des freien Zugangs zum Bodensee dort anzustreben, wo nicht Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Schutzes der Flachwasserzone entgegenstehen. Die Raumnutzungskarte zum Bodenseeuferplan weist den Bereich, in dem der Uferweg angelegt werden soll, ausdrücklich als Bereich zur Verbesserung des freien Zugangs zum Bodensee aus. Dieser Bereich ist derzeit nur während der Niedrigwasserperiode des Sees uneingeschränkt

begehbar. In den Sommermonaten ist der Bereich wegen des hohen Wasserstandes nicht zugänglich. Im späten Frühjahr und im frühen Herbst ist er je nach Wasserstand nur eingeschränkt begehbar. Damit ist der Zugang zum See ausgerechnet in den Monten für die Kressbronner Bevölkerung und ihre Gäste für Freizeitaktivitäten nicht möglich, die aufgrund der Witterung erfahrungsgemäß für einen Aufenthalt am Wasser am attraktivsten sind.

Zur Verbesserung dieses Zustandes reicht es entgegen der Ansicht der Einwender nicht aus, auf dem vorhandenen Uferstreifen lediglich einen vergleichsweise schmalen Trampelpfad anzulegen. Die Zugänglichkeit des Ufers im Weichbild einer Seeanliegergemeinde kann für den genannten Zeitraum nur durch Anlage eines ausreichend breiten und hinreichend befestigten Weges auf der Anschüttung gewährleistet werden. Der beantragte Uferweg ist in Abwägung der unterschiedlichen Planungsziele, nämlich der Zugänglichkeit des Ufers für die Bevölkerung mit den Belangen des Flachwasserschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes unter Berücksichtigung der insoweit gegensätzlichen Interessen der dort ansässigen Uferanlieger vereinbar.

Für die Anlage des Uferwegs muss zwar in dem als allgemeine Flachwasserzone ausgewiesenen Bereich der Flachwasserzone die Anschüttung um ca. 10 m verbreitert werden. Dieser zusätzliche Flächenverbrauch vermindert jedoch die erst mit der Renaturierung geschaffenen positiven Wirkungen für die Flachwasserzone in diesem Bereich nicht wesentlich. Der Bericht Nr. 35 der IGKB kommt auf Seite 37 zu dem Ergebnis, dass

".....bei der Sanierung von Flachwasserbereichen insbesondere der Gesichtspunkt flacher Böschungen mit hoher wirksamer Oberfläche zu berücksichtigen ist. Der dadurch entstehende Flächenverbrauch in tieferen Flachwasserbereichen kann wegen des Zugewinns an biologischer Wertigkeit hingenommen werden".

Naturschützerische Belange stehen der Anlage eins Uferweges nicht entgegen. Vielmehr entnimmt die Planfeststellungsbehörde den Grundsätzen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge aus § 2 NatSchG des Landes, dass nach Nr. 5 und 6 neben der Verbesserung der Selbstreinigungskraft von Gewässern nach Nr. 16 ausdrücklich der Zugang zur freien Landschaft gewährleistet sein und soweit

dieser nicht besteht, eröffnet werden soll. Belange des Naturschutzes werden wegen des Uferwegs nicht neu tangiert. Die wegen des Uferwegs notwendige breitere Anschüttung führt zu keinem Eingriff in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild im Sinne des § 10 NatSchG. Die überschüttete Sedimentfauna wird sich in kurzer Zeit durch Neubesiedelung wieder erholen. Auch die von der Mehranschüttung betroffenen Makrophytenarten *Potamogeton perfoliatus* und *Chara contraria* werden nicht erheblich beeinträchtigt. Es sind auch hier nur Randbereiche eines Feldes *Potamogeton perfoliatus* betroffen, in dem diese Art häufig vorkommt und Randbereiche eines Vorkommens von *Chara contraria* betroffen, in dem diese Art nur selten vorkommt. Beide Arten kommen in der Kressbronner Bucht außerhalb des Anschüttungsbereichs häufig vor; sie sind nicht in ihrem Bestand gefährdet.

Naturschützerische Belange oder wesentliche Belange des Schutzes der Flachwasserzone stehen der zusätzlichen Anschüttung für den Uferweg zwar nicht entgegen. Die Planfeststellungsbehörde hat aber dennoch die mögliche Alternative für einen gleichwertigen Weg, der auf den Grundstücken der Uferanlieger und Einwender angelegt werden müsste, geprüft und in Abwägung mit deren Interessen jedoch verworfen. Mit dieser Lösung wären erhebliche Eingriffe in deren Grundeigentum und die Nutzbarkeit der an die vorhandenen Gebäude angrenzenden Gartengrundstücke verbunden gewesen.

Der geplanten Maßnahme steht auch nicht entgegen, dass, die aus limnologischen Erwägungen vorgenommene Einbindung des Gemeindehafens in die Renaturierung eine Verlängerung der Auslassleitung für die Regenüberlaufbecken erforderlich macht. Aus der Verlängerung der Auslassleitung ergeben sich entgegen den Ausführungen der Einwender aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine negativen Änderungen für die Flachwasserzone. Die Erläuterungen der Antragssteller in der Erörterungsverhandlung, wonach sich die Situation eher verbessert, weil nach der Renaturierung eine leistungsfähigere Flachwasserzone zur Verfügung steht, in der über 365 Tage im Jahr eine erhöhte Abbauleistung stattfindet, erscheint der Planfeststellungsbehörde plausibel. Mit Nachteilen für das ca. 200 m westlich gelegene Strandbad der Gemeinde ist nicht zu rechnen. Einerseits ändert sich wegen der Verlängerung der Auslassleitung nichts an der Entfernung zum Strandbad. Andererseits springen die Rückhaltebecken nur bei stärkeren Regenfällen, die bei Westwindlagen auftreten, an. Eine neue wasser-

rechtliche Erlaubnis ist wegen der Verlängerung der Auslassleitung, wie die Einwender meinen, nicht erforderlich. Es ändern sich weder Art noch Maß oder Zweck der genehmigten Einleitung.

Die Sorge der Einwender, wegen der Vorschüttung zusätzlich entstehender Badebetrieb erhöhe die Gefahren für Badende durch den Schifffahrtsbetrieb, wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Es ist zwar vorstellbar, dass sich die laut „Kritischer Stellungnahme" der Einwender ohnehin schon große Anzahl der Badegäste als Folge der Anschüttungen noch erhöht. Wegen der Renaturierung wird das Baden im Bereich der Schiffslandestelle aber sicherlich nicht gefährlicher als bisher.

Die geplante Maßnahme ist auch geeignet, das Renaturierungsziel des Bodenseeuferplans 1984 zu erreichen. Die flachen Vorschüttungen vor den Mauern mit dem vorgesehenen Abbruch der im Anschüttungsbereich vorhandenen Anlagen und Uferbefestigungen werden den Flachwasserzonenbereich in der Kressbronner Bucht aufwerten, weil eine den natürlichen Verhältnissen entsprechende stabile Wasserwechselzone geschaffen wird und die vorhandene mechanische Belastung der Flachwasserzone, die als Folge der Verbauungen und der Anlagen entstanden ist, deutlich reduziert wird. Die Renaturierung wird die Flachwasserzone in ihrer Funktion als Gewässerlebensraum für Makrophyten, für die Sedimentfauna und als Laichhabitat für Fische aufwerten. Gleichzeitig verbessert die Schaffung eines Wasserwechselbereichs die Selbstreinigungsfähigkeit in der Flachwasserzone.

In Abwägung dieser Ziele ist es nicht möglich, die genehmigten Hafenanlagen vor den Flurstücken 2096 und 2095 und die genehmigten sonstigen Anlagen vor Flurstück 2095 (Betonterrasse und Steg mit Badehaus) zu erhalten. Zur Erhaltung der Hafenanlagen müsste die Renaturierung an zwei Stellen trichterförmig unterbrochen werden. Weil die Anschüttung nicht senkrecht auslaufen kann, blieben dabei zudem Teile der Hafenmauern bzw. der angrenzenden Betonverbauung ohne Vorschüttung. Die Unterbrechung der Vorschüttung würde sich auf Strömung und Wellenverhalten auswirken und weiterhin zu Erosionen und Sedimentablagerungen führen. Außerdem würde in diesen Bereichen der Wasserwechselbereich ausfallen. Darüber hinaus würde das Belassen der genehmigten Betonterrasse vor Flurstück 2095 den Effekt der Maßnahme schmälern, weil die mit demWechselbereich verzahnte ökologische Kontaktzone –

wie im Bereich der Häfen auch – nicht hergestellt werden könnte (vgl. Seite 18 „Grundsätze der Landesregierung zum Schutz der Flachwasserzone des Bodensees").

Das Interesse an der Herstellung einer intakten Flachwasserzone im Bereich der genehmigten Anlagen überwiegt das Interesse der Einwender zu Nr. 10 und Nr. 13 an der Erhaltung und weiteren Nutzung ihrer Anlagen. Was die Hafenanlagen anbelangt ist darauf hinzuweisen, dass der Hafen vor Flurstück 2095 bereits vor einigen Jahren von der Eigentümerin aufgefüllt und damit aufgegeben worden ist. Die Nutzungsmöglichkeiten des von den Rechtvorgängern der Einwender zu Nr. 10 jahrzehntelang nicht betriebenen Hafens sind ungewiss. In dem vorhandenen Hafen selbst hat sich bis zur mittleren Hochwasserlinie Kies angehäuft, was zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nur auf eine eingeschränkte Nutzung der Hafenanlage schließen lässt. Da keine technischen Pläne existieren, aus denen sich die ursprünglich vorhandene Tiefenlage des Hafens ergibt, kann er ohne ein neues wasserrechtliches Erlaubnisverfahren allenfalls als Liegeplatz für ein Ruderboot genutzt werden.

Das öffentliche Interesse an einer funktionstüchtigen Flachwasserzone überwiegt auch das Interesse der Einwenderin zu Nr. 13 an der weiteren Nutzung ihrer 1891 baugenehmigten Betonterrasse. Es ist nicht erkennbar und auch nicht geltend gemacht, dass auf der ca. 190 m² großen Terrasse künftig Aktivitäten wegfallen, die nicht auch auf dem ca. 4400 m² großen Restgrundstück möglich wären. Auch der Verlust des als Strömungshindernis wirkenden Badestegs ist im Interesse der Erhaltung des Lebensraums Flachwasserzone hinnehmbar, zumal das Baden vom Grundstück aus über die 1:10 geneigte Kiesböschung weiterhin möglich ist.

Für alle anderen im Anführungsbereich errichteten und im Zuge der Maßnahme zu beseitigenden Anlagen existieren keine gültigen Genehmigungen. Recherchen der Planfeststellungsbehörde bei der Gemeinde Kressbronn, dem Archiv des Bodenseekreises, den Staatsarchiven Sigmaringen und Ludwigsburg im Hinblick auf die Erteilung wasser- oder baurechtlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse waren ebenso erfolglos wie das mehrmalige Durchsehen des Wasserrechtsbuches, in dem alle wasserrechtliche Erlaubnisse, Bewilligungen oder Genehmigungen verzeichnet sind. Trotz Aufforderung der Planfeststellungsbehörde, etwaige Unterlagen über mögliche Gestattungen vorzulegen, vermochten Anlieger dergleichen nicht beizubringen oder glaubhaft zu machen.

Zur Gewissheit der Planfeststellungsbehörde steht daher fest, dass keine dieser Anlagen wasserrechtlich genehmigt sind.

Auch diese Anlagen können nicht erhalten werden, weil sie als Strömungshindernisse wirken (senkrecht zum Ufer errichtete Verbauungen, Stege, Palisaden), den Lebensraum beschatten und damit zu einer verminderten Aktivität der am Abbauprozess in der Flachwasserzone beteiligten Mikroorganismen führen (Bade- und Bootsstege) und Lebensraum direkt in Anspruch nehmen (Slipanlagen), d. h. insgesamt die Funktion der Flachwasserzone beeinträchtigen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die meisten Aktivitäten auch ohne diese Anlagen betrieben werden können. Es ist ohne weiteres möglich, über die 1:10 geneigte Kiesböschung Boote zu slippen und die Böschung als Badezugang zu benutzen. Den Bootsvermietern hat die Gemeinde Kressbronn Ersatzplätze im Gemeindehafen angeboten.

Selbst wenn für einzelne Anlagen wider Erwarten dennoch eine bau- oder wasserrechtliche Genehmigung nachgewiesen werden könnte, so überwöge das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung einer funktionstüchtigen Flachwasserzone mit ausreichend breitem Wasserwechselbereich das private Interesse der Uferanlieger am Erhalt dieser Anlagen. Nur fürsorglich weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass nur im Falle eines Nachweises einer entsprechenden Genehmigung der Wegfall der genehmigten Anlagen von den Antragstellern zu entschädigen wäre, wobei die Festsetzung der Höhe einer zu leistenden Entschädigung einem gesonderten Verfahren vorbehalten bliebe.

Gegen den Bau der Slipanlage und gegen den Bau der Schwimmstege im Gemeindehafen sind keine Nachteile für öffentliche Belange geltend gemacht worden. Solche Beeinträchtigungen sind für die Planfeststellungsbehörde auch nicht erkennbar.

Entgegen der Ansicht der Einwender und der Naturschutzbehörde hat auch die vorgesehene Föhnschutzwand keine negativen Auswirkungen auf den Schutz der Flachwasserzone als öffentlichem Belang. Der Föhnschutz wirkt nicht als neue Barriere für die uferparallele Strömung. Die uferparallele Strömung wird bereits jetzt schon von der vorhandenen Hafenmole beeinflusst. Über diese Hafenmole ragt der geplante Föhnschutz aber nicht hinaus. Sofern die Vorstellungen der Bodan-Werft über den Ausbau

des Hafens zukünftig realisiert werden sollten, kann die Föhnschutzwand ohne weiteres abgebaut werden.

Der Föhnschutz stellt auch keinen Eingriff nach § 10 NatSchGdar. Danach sind Eingriffe Vorhaben im Außenbereich, die geeignet sind, den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung in diesem Sinne liegt vor, wenn Natur und Landschaft in einer Weise nachteilig verändert werden, die nach Art, Umfang oder Schwere nicht als völlig unwesentlich angesehen werden kann, wobei die Veränderung dann nachteilig ist, wenn sie mit den in §§ 1 und 2 NatSchGfestgelegten Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes nicht vereinbar ist. Die geplante Föhnschutzwand ist aber mit den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 2 NatSchG, die bezogen auf die Flachwasserzone des Bodensees in Ziffern 1.1 bis 1.4 des Bodenseeuferplans 1984 näher präzisiert werden, zu vereinbaren. Nach Ziffer 1.3.2 des Bodenseeuferplans 1984 sind in Schutzzone II der Flachwasserzone Anlagen zuzulassen, wenn sie nach Umfang, Gestaltung und Folgewirkung mit dem Schutz der Flachwasserzone zu vereinbaren sind oder wenn das öffentliche Interesse den Schutzzweck überwiegt. Der in der Allgemeinen Flachwasserzone zu errichtende Föhnschutz wirkt sich, wie ausgeführt, nicht neu auf Belange des Flachwasserzonenschutzes aus. Im Übrigen liegt der Schutz des Gemeindehafens und der darin festgemachten Boote vor Schäden durch Föhnstürme im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Den Anregungen der Anhörungsstellen zu der Planung ist durch Nebenbestimmungen und Antragsergänzungen weitgehend Rechnung getragen. Auf die Verwendung von Wacken > 200 mm für den Böschungsfuß kann wegen der exponierten Lage des Renaturierungsbereichs aus Stabilitätsgründen nicht verzichtet werden. Die Anschüttungen in Bauabschnitt I sind im Interesse einer homogenen stabilen Böschung in dem gesamten Renaturierungsabschnitt notwendig und auf den erforderlichen Mindestumfang reduziert. Würden nur die Ufermauern in diesem Bauabschnitt beseitigt, müsste auch das dahinterliegende Gelände abgeflacht werden. Dies würde einen größeren Eingriff in das Eigentum der Anlieger bewirken, als das bloße Vorschütten von Material auf bisher nicht genutztem Gelände vor den Mauern. Darüber hinaus müsste in stärkerem Ausmaß in die Ufervegetation eingegriffen werden als bei der vorliegenden Planung.

Die Verlegung und naturnahe Umgestaltung des Kressbachs hat weder für den Kressbach selbst noch für die Flachwasserzone negative Auswirkungen. Es ist laut Auskunft der Gewässerdirektion nicht beabsichtigt, im Mündungsbereich des Baches in den See die Böschung einzutiefen. Ein Mündungsdelta wird sich von selbst einstellen.

4. Die Einwender nach Abschnitt II der Entscheidung machen folgende Beeinträchtigungen geltend:

   a) Mit der Uferanschüttung wird ohne hinreichende öffentliche Rechtfertigung in die Substanz des Grundeigentums eingegriffen, indem Privatgrundstücke vor den Ufermauern überschüttet werden.
   b) Die Anschüttung und insbesondere der Uferweg bewirken eine erhebliche Wertminderung der Grundstücke, weil die Eigenschaft der Grundstücke als Seegrundstücke verloren geht.
   c) Durch den Uferweg wird die Zugänglichkeit der Grundstücke von der Seeseite her entscheidend erhöht. Damit werde auch das nicht vom Eingriff unmittelbar betroffene Eigentum verstärkten Gefährdungen ausgesetzt. Dies gelte insbesondere durch Belästigungen wegen wilden Badebetriebs.
   d) Eingriffe in das Eigentum werden auch befürchtet, weil mit der Anschüttung die Gefahr eines Grundbruchs bestehe.
   e) Der Eingriff in die Eigentumsposition wird verstärkt, weil durch die Planung im Uferbereich errichtete Anlagen beseitigt werden und die auf den Grundstücken errichteten Bootshäuser, deren Standorte in dem Bestandsplan teilweise nicht richtig und in dem Ausführungsplan nicht eingezeichnet sind, nicht mehr genutzt werden können..
   f) Das verlängerte Abwasserkanalrohr beim Seepark erhöht die Gefahr einer Beeinträchtigung der Grundstücke durch Abwasserimmissionen, eingeschwemmte Hygieneartikel und führe zu Verschmutzung.
   g) Wegen der Renaturierung können im Uferbereich eingerichtete Bootsvermietungen und Surfschulen, die teilweise in Verbindung mit Zimmervermietungen stehen, nicht mehr betrieben werden. Die Gewerbeausübung sei nur deshalb möglich, weil sie über die gesamte Tageszeit direkt vom Wohnhaus aus geführt werden könne. Von dem Angebot der Gemeinde, die Bootsvermietungen künftig im Gemeindehafen zu betreiben, könne daher nicht Gebrauch gemacht werden. Ohnehin sei im Ha-

fen kein Platz für Surfbretter ausgewiesen. Boote und Surfbretter könnten im Hafen auch nicht wie an den Grundstücken der Einwender beispielsweise über Nacht sicher aufbewahrt werden. Es bestehe daher die erhebliche Gefahr, das Boote und Surfbretter beschädigt würden.

h) Während der Bauarbeiten ist mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

i) Wegen der Renaturierung kann aus dem See kein Wasser mehr entnommen werden um Rasen zu sprengen oder Planschbecken zu füllen.

j) Wegen des Uferwegs dürfen vor den Ufermauern keine senkrecht zum Ufer verlaufenden Zäune errichtet werden. Damit werde den Eigentümern ohne Rechtfertigung durch hinreichende öffentliche Belange die Nutzung des Grundeigentums entzogen.

k) Für den Hotelbetrieb auf Flurstück 1910 werden wegen der verbesserten öffentlichen Zugänglichkeit des Ufers und des damit verbunden wilden Badebetriebs mit seinen negativen Auswirkungen Eigentumsbeeinträchtigungen und Beeinträchtigung der Berufsfreiheit geltend gemacht. Es wird befürchtet, dass der Hotelbetrieb noch mehr als durch den bisher schon auf dem Hotel-Schiff-Gelände stattfindenden Badebetrieb beeinträchtigt wird, weil sich der wilde Badebetrieb auch auf die neu angelegten Strandabschnitte erstrecken wird.

l) Es wird bemängelt, dass nur für Flurstück 2101/2 ein Zaun vorgesehen ist. Es sei nicht erkennbar, ob auch der vor Grundstück 2096 vorhandene Zaun erhalten bleiben könne.

m) Der aus Felsbrocken vorgesehene Böschungsfuß stellt eine wesentliche Gefährdung beim Baden dar, wenn die vorgesehene feinkörnige Füllung ausgeschwemmt wird.

n) Die Planung bewirkt eine erhebliche optische Beeinträchtigung von Flurstück 2096 aus. Der Blick auf den See werde in Zukunft durch zusätzliche 20 bis 30 m breite Kiesschüttungen beeinträchtigt. Insbesondere werde der Blick in Richtung Westen beeinträchtigt, weil hier markante Bäume fallen sollen und im Bereich der Hafenmole eine natur- und landschaftsfremde Föhnschutzeinrichtung entstehen soll. Darüber hinaus behindere die zum Teil mehrere Meter hohe Bepflanzung des Uferstreifens den freien Blick auf See, Schweiz und Alpen.

o) Der verbesserte öffentliche Zugang führt zu einem intensiveren Tourismus und damit zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen. Dies führe zu einem erhöhten Schadstoffaufkommen. Schon heute gebe es im Uferbereich keine ausreichende Parkmöglichkeiten. Der entstehende Parkplatzsuchverkehr führe zu einem beträchtlichen Verkehrs- und Schadstoffaufkommen. Die Einwender befürchten eine Ver-

schärfung der bereits jetzt schon unübersichtlichen Verkehrssituation im Bereich der Nonnenhorner Straße, Einmündung Ernst-Lehmann-Straße und Andreas-Brugger-Weg. Diese Bereiche seien bereits jetzt so zugeparkt, dass ein Durchkommen der Fahrzeuge nicht mehr möglich sei.

p) Sofern die Renaturierung ohne die Renaturierungsplanung der Bodanwerft durchgeführt wird, entfällt der Osthafen als Reparaturhafen für die Bodanwerft. Die Bodanwerft ist jedoch zur Vollbeschäftigung auch auf Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten angewiesen. Es müsse daher eine Lösung gefunden werden, die den Interessen der Bodanwerft gerecht wird. Beispielsweise könnten die Liegeplätze für die Bootsvermietungen verkleinert werden und die Föhnschutzwand so versetzt werden, dass auch größere Schiffe in den Osthafen einfahren können.

q) Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten sachliche Fehler, die irreführend sind und die effektive Interessenwahrnehmung der Betroffenen beeinträchtigen können. Gerügt werden folgende Darstellungen im Erläuterungsbericht:

1. Die auf Seite 9 abgebildete Hafenanlage befindet sich nicht vor Flurstück 2095 sondern vor Flurstück 2096.
2. Der an die Flachwasserzone II angrenzende Uferbereich (östlich des Landestegs) liege nicht im Bereich des Entwurfs des Bebauungsplans „Künstlereck“ (S.11).
3. Das „Künstlereck“ wird auf Seite 14 des Erläuterungsberichts als ruhige Parkanlage bezeichnet. Tatsächlich wird dieses Gelände trotz Bade- und Lagerverbots jedoch intensiv als Freizeitanlage genutzt.
4. Auf Seite 18 des Erläuterungsberichts sind die Bauabschnitte falsch bezeichnet. Der östliche Bereich wird einmal als Bauabschnitt I und auf der gleichen Seite als Bauabschnitt II bezeichnet.
5. In allen Plänen wird Pegel 4,67 als mittleres Hochwasser aufgeführt. Tatsächlich liege das mittlere Hochwasser aber bei Pegel 4,52.

r) Gerügt werden auch folgende formelle Fehler:

1. Nach der Planung soll das Bodenseeufer bis zur Landesgrenze verändert werden. Betroffen seien daher auch Ufergrundstücke in Nonnenhorn; der Plan sei jedoch nicht in Nonnenhorn ausgelegt worden.

2. Die ausgelegten Unterlagen sind teils unvollständig, teils nicht hinreichend konkret. So sei die Anlage zur Umweltverträglichkeitsstudie nicht vorgelegt, Art und Ausführung des geplanten Uferwegs den Antragsunterlagen nicht hinreichend konkret zu entnehmen, für die Aufschüttung an den Mauern Varianten ausgelegt und die Gestaltung der Hafenmole unklar.

5. Die Einwendungen nach Abschnitt II Ziffern 18 bis 31 sind unbegründet, weil nicht die Beeinträchtigung eigener Rechte geltend gemacht wird. Die Einwendungen nach Abschnitt II Ziffern 1 bis 17 werden in Abwägung der mit der Renaturierung und der damit verfolgten Herstellung der Zugänglichkeit des Bodenseeufers in der Ortslage von Kressbronn für die Bevölkerung aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

a) Es trifft zu, dass sich die Grundstücke der Einwender auch auf Bereiche vor den Ufermauern erstrecken. Unter Ziffer 3 der Entscheidung ist dargelegt, dass sowohl die Renaturierung als auch der Uferweg im öffentlichen Interesse liegen. Es ist ebenfalls dargelegt, dass mit der Renaturierung – neben der Beseitigung der negativen Wirkungen der Ufermauern und anderer Einbauten – vor allem auch eine Wasserwechselzone geschaffen werden soll. Es ist deshalb notwendig, bis an die Ufermauern anzuschütten. Mit den Anschüttungen ändert sich allerdings lediglich die Höhenlage des Grundstücks vor den Ufermauern. Auf die Eigentumsverhältnisse hat diese Anschüttung keine Auswirkung. Es ist nicht erkennbar, und von den Einwendern auch nicht vorgetragen, dass die Änderung der Höhenlage der Grundstücke vor den Ufermauern zu einem schweren und unerträglichen Nachteil für das Eigentum der Einwender führen. Der bisher schon aus kiesigem Material bestehende Grundstücksstreifen kann nach wie vor von den Eigentümern genutzt werden.

Selbst im Falle einer möglichen Enteignung dieser Grundstücksstreifen ergibt sich kein schwerer und unerträglicher Eigentumsnachteil etwa dadurch, dass der eintretende Substanzverlust den Wert der Restgrundstücke in Frage stellen könnte. Die Hauptnutzung der Grundstücke zu Wohnzwecken oder zum angenehmen Aufenthalt der südlich angrenzenden Hausgärten findet bereits jetzt in der Regel

lediglich landwärts der Ufermauern, nicht jedoch auf den regelmäßig bei höheren Wasserständen des Sees überfluteten Bereichen statt.

b) Nach übereinstimmender Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (DÖV 1976, 389[390]) und des Bundesgerichtshofs (NJW 1968, 197) hat es ein Grundstückseigentümer im Rahmen der Situationsgebundenheit des Eigentums hinzunehmen, dass sich die Nutzungsart seines Nachbargrundstücks ändert, sofern sich daraus keine schweren und unerträglichen Nachteile für sein Eigentum ergeben. Das Bundesverwaltungsgericht sieht in dem Verlust der Eigenschaft eines Grundstücks als Seegrundstück wegen einer Vorschüttung lediglich einen gewissen Verlust in Bezug auf den bisher bestehenden Lagevorteil und den landschaftlichen Reiz des Grundstücks, nicht aber einen schweren und unerträglichen Eingriff in das Eigentum. Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 14.04.1978 (DVBL 1978, 614 [617]) klarstellt, muss aber eine Wertminderung, wenn sie von der Rechtsordnung geschützt werden soll, gerade die Folge eines schweren und unerträglichen Eingriffs sein. Dieses ist trotz der widerstreitenden Interessen der Anlieger zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht der Fall.

c) Auch aus der grundsätzlichen Begehbarkeit der renaturierten Fläche bzw. wegen der vorgesehenen Verbesserung der Begehbarkeit durch das Anlegen eines Weges ergeben sich keine schweren und unerträglichen Nachteile für das Eigentum der Einwender. Der Uferbereich vor den Grundstücken ist auch ohne Anschüttung bei niedrigen Wasserständen in den Wintermonaten regelmäßig ohne Weiteres begehbar. Bei extremem Niedrigwasser ist dies zuweilen auch im Spätsommer möglich. Zum besseren Schutz der angrenzenden Grundstücke haben die Antragsteller zugesagt, auf den Ufermauern, bzw. auf der Linie der bestehenden Ufermauern in Absprache mit den Einwendern einen Zaun zu errichten. Die vorgesehene und in der Erörterungsverhandlung von den Antragstellern zugesagte Bepflanzung soll zudem die angrenzenden Einwender vor unerwünschten Einblicken der Passanten schützen.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die renaturierte Fläche nicht auch zu Badezwecken genutzt werden kann. Es ist von den Einwendern jedoch nicht darge-

legt und für die Planfeststellungsbehörde auch nicht erkennbar, weshalb Badebetrieb auf den renaturierten Flächen zu schweren und unerträglichen Nachteilen für das Eigentum der Einwender führen soll. Einerseits sind die Einwender bereits wegen des bisherigen Badebetriebs beeinträchtigt, soweit sie unmittelbar im Bereich des Hotel-Schiff-Geländes wohnen. Zum anderen dürften die Belastungen, die sich durch Badebetrieb jeweils direkt vor den Grundstücken ergeben, nicht mit den Beeinträchtigungen, die sich durch den Betrieb auf dem Hotel-Schiff-Gelände entstehen, vergleichbar sein. Dessen ungeachtet erachtet die Planfeststellungsbehörde die gelegentliche Nutzung des renaturierten Uferabschnittes zum Baden für die Angrenzer noch hinnehmbar. Die damit verbundene Lärmbelästigung ist mit den Belastungen durch Verkehrslärm nicht vergleichbar. Zudem erfolgen gelegentliche Geräusche nicht pausenlos oder in unzumutbarer Lautstärke. Zudem dürfte sich erheblicher Badebetrieb allenfalls auf zehn Wochenenden im Jahr beschränken.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass nach § 28 WG das Verhalten im Uferbereich geregelt werden kann, sollte sich abzeichnen, dass der Badebetrieb entgegen der Erwartung der Antragsteller überhand nehmen sollte.

d) Schäden für das Grundstückseigentum der Einwender als Folge eines Grundbruchs sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten. Nach der Darstellung des insoweit sachverständigen Amtsleiters des Amtes für Wasser- und Bodenschutz Dipl.- Ing. Uhlich in der Erörterungsverhandlung bewirken die vorhandenen Mauern eine senkrechte Last auf den Boden. Der Boden kann Richtung See wegrutschen, wenn diese Last größer ist, als die Gegenlast seewärts der Mauer. Die Aufschüttung vor der Ufermauer verstärkt aber diese Gegenlast; der Gefahr eines Grundbruchs wird also entgegengewirkt.

e) Von den im Uferbereich im Planungsabschnitt errichteten Anlagen liegen dem Landratsamt lediglich Gestattungen für die Hafenanlagen vor den Grundstücken 2096 und 2095 (Einwender zu Nr. 10 und Nr. 13), für die Ufermauer vor Grundstück 1909/1 (Einwenderin zu Nr. 8), für die Ufermauer vor Grundstück 1910 (Einwender zu Nr. 9) und für die Ufermauer, die Terrasse mit Steg und Badehaus vor Flurstück 2095 (Einwenderin zu Nr. 13) vor. Für alle anderen Anlagen im U-

ferbereich hat das Landratsamt keine gültigen Genehmigungen. Auch die Einwender haben für diese Anlagen keine Genehmigungen vorgelegt.

Eingriffe in Rechte der Einwender ergeben sich somit nur bezogen auf die Hafenanlage der Einwender zu Nr. 10, die Hafenanlage der Einwenderin zu Nr. 13, die Ufermauern vor den Grundstücken der Einwender zu Nr. 13, 8 und 9, sowie für die Betonterrasse und den Steg mit Badhaus vor dem Grundstück der Einwenderin zu Nr. 13.
In Rechte der Einwender zu Nr. 8 und 9 wird nicht eingegriffen, weil die Ufermauern nicht beseitigt, sondern lediglich angeschüttet werden. Auch die westlich der Betonterrasse gelegene Ufermauer vor dem Grundstück der Einwenderin zu Nr. 13 wird nicht beseitigt, auch diese Mauer erhält eine Vorschüttung.

Das öffentliche Interesse am Abbruch der genannten Anlagen überwiegt das Interesse der Eigentümer an einer weiteren privaten Nutzung. Bei dem Hafen vor Grundstück der Einwenderin zu Nr. 13 ist zu berücksichtigen, dass die Nutzung des Hafens schon vor Jahren von der Eigentümerin aufgegeben worden ist Die Einwenderin hatte seinerzeit beantragt, den Hafen mit Kies aufzufüllen. Der Hafen vor dem Flurstück der Einwender zu Nr. 10 kann aufgrund der Höhenverhältnisse allenfalls für ein Boot mit sehr geringem Tiefgang genutzt werden. Ein solches Boot kann auch nach Ausführung der Renaturierung auf dem flachen Ufer gelagert werden. Die Nutzung des Grundstücks der Einwenderin zu Nr. 13 als Sitzplatz ist auch nach Beseitigung der Betonterrasse auf dem restlichen Grundstück möglich. Auch das Baden im See wird künftig ohne Steg und Badehaus möglich sein, weil die flache Vorschüttung ohne weiteres begehbar ist.

Das öffentliche Interesse an der Renaturierung des Bodenseeufers rechtfertigt auch die Beseitigung der übrigen, nicht mehr genehmigten Anlagen.

Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit der Bootshäuser ergeben sich wegen der Vorschüttungen nicht. Es ist weiterhin möglich über die 1:10 geneigte Böschung Boote zu slippen. Es trifft zwar zu, dass die Bootshäuser der Grundstücke Flurstück 2095 und 2096/1 in dem Bestandsplan nicht exakt eingezeichnet sind. Die Planfeststellungsbehörde konnte sich jedoch davon überzeugen, dass diese Bootshäuser

so weit landwärts stehen, dass sie nicht von der geplanten Maßnahme berührt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter V 5 b der Entscheidung verwiesen.

f) Die Verlängerung des Abwasserrohrs beim Seepark führt nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des Eigentums der Einwender. Einerseits ändert sich an der Zusammensetzung des bereits jetzt schon eingeleiteten Abwassers durch die Verlängerung nichts. Andererseits bewirkt die Einleitung in einer Entfernung von 35 m vom Ufer eine stärkere Erfassung des Abwassers durch Wind und Wellen und damit eine bessere Verteilung. Allerdings wird auch eine bessere Verdünnung erreicht. Darüber hinaus steht nach der Renaturierung eine leistungsfähigere Flachwasserzone zur Verfügung, die über 365 Tage im Jahr eine erhöhte Abbauleistung bewirkt. Die Grundstücke der Einwender werden damit wegen der Verlängerung des Abwasserrohres weniger belastet.

g) Mit der Renaturierung wird nicht in geschützte Rechtspositionen der Bootsvermietungen und Surfschulen eingegriffen. Mit dem Betrieb dieser Einrichtungen vor ihren Grundstücken haben die Einwender lediglich eine Chance wahrgenommen, die sich ihnen aufgrund der Lage ihres Grundstücks bot. Sie konnten nicht damit rechnen, dass ihnen diese Chance auf Dauer geboten würde. Eine Beeinträchtigung ergibt sich auch nicht aus dem Grundstückseigentum. Auch nach Überschüttung des Grundstücksteils vor der Ufermauer kann dieser Bereich als Lagerplatz für Surfbretter und Boote genutzt werden, soweit er im Eigentum der Anlieger steht. Auf den künftig öffentlich zugänglichen Flächen ist lediglich ein vorübergehendes Anlanden und Lagern von Surfbrettern im Rahmen des Allgemeingebrauchs zulässig.

h) Die für die Ausführung des Vorhabens notwendigen Arbeiten führen über eine Dauer von rund drei Monaten zu Lärmbelästigungen in der Ausführungsumgebung und zu Belästigungen durch Verschmutzungen der Zufahrtsstraßen. Diese Belästigungen führen jedoch nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Einwender oder zu schweren und unerträglichen Nachteilen für deren Grundeigentum. Die entstehenden Belästigungen sind zeitlich befristet und für die Ausführung des im öffentlichen Interesse liegenden Vorhabens nicht zu vermeiden. Sie sind im öffentlichen Interesse der Maßnahme von den Angrenzern hinzuneh-

men und überschreiten erfahrungsgemäß den Grad von Belästigungen durch Baumaßnahmen auf anderen Grundstücken nicht, zumal sie – abgesehen von Pflanzarbeiten - ausschließlich in den Wintermonaten ausgeführt werden. Während dieser Zeit hält man sich erfahrungsgemäß überwiegend innerhalb geschlossener Räume auf.

i) Es ist von den Einwendern nicht dargelegt und für die Planfeststellungsbehörde auch nicht erkennbar, weshalb nach Ausführung der Renaturierung der nach § 26 Wassergesetz für Baden-Württemberg eröffnete Gebrauch des Bodensees zum Schöpfen mit Handgefäßen um Rasen zu sprengen oder Planschbecken zu füllen nicht mehr möglich sein soll. Der neu angelegte Renaturierungsbereich kann zum Zwecke des Gemeingebrauchs ohne Schwierigkeiten für diese Zwecke überschritten werden.

j) Unzutreffend ist die Einwendung, wegen des Uferwegs vor den Ufermauern dürften keine senkrecht zum Ufer verlaufenden Zäune errichtet werden. Die Errichtung von Zäunen war und ist auch bisher schon im Gewässerbett des Bodensees nach § 76 Wassergesetz für Baden-Württemberg genehmigungspflichtig. Mit der Erteilung einer entsprechenden Genehmigung konnte jedoch bisher schon aus limnologischen Gründen nicht gerechnet werden, weil sich Zäune negativ auf die Flachwasserzone des Sees auswirken, in dem es zur Akkumulation von Treibgut und organischen Stoffen kommt, was zu Sauerstoffdefiziten führt..

k) Es ist nicht erkennbar, weshalb die durch Badebetrieb befürchteten Lärmbelästigungen zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen in das Eigentum von Flst.Nr. 1910 bzw. in die Berufsfreiheit des Hotelbetreibers führen sollen. Aus dem Einwendungsschreiben ergibt es sich, dass der Hotelbetrieb schon bisher durch den wilden Badebetrieb auf dem Hotel Schiff-Gelände beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigungen werden durch mögliche Ausdehnung des Badebetriebs auf den seeseitigen Teil des Grundstücks nicht wesentlich verschlimmert. Im Übrigen erachtet die Planfeststellungsbehörde die mit gelegentlichen Badebetrieb verbundenen Belästigungen noch als hinnehmbar, zumal sich erheblicher Badebetrieb allenfalls auf zehn Wochenenden im Jahr beschränken dürfte.

l) Die Einwendung hat sich erledigt. Die Vertreter der Gewässerdirektion haben in der Erörterungsverhandlung versichert, dass auch bei Flst.Nr. 2096 zur Abgrenzung zu den öffentlichen Grundstücken ein Zaun gebaut wird.

m) Das im Rahmen des Gemeingebrauchs zustehende Recht zum Baden im Bodensee wird durch die Gestaltung des Böschungsfußes nicht vereitelt. Darüber hinaus ist der Bereich des Böschungsfußes während der Badesaison aufgrund des sommerlichen Wasserstandes ausreichend mit Wasser überdeckt, so dass keine Verletzungsgefahr besteht.

n) Die gerügten Veränderungen des Ausblicks des Anliegers auf das neu zugestaltende Ufer sind hinzunehmen. Ein Anlieger kann sich ohne gesonderten Rechtstitels keines rechtlich geschützten Anspruches auf unveränderte Sicht auf See oder Berge durch Veränderungen auf einem Nachbargrundstück berühmen. Dessen ungeachtet ist eine Beeinträchtigung des Eigentumsrechts durch optische Veränderungen schon deshalb nicht möglich, weil im Bereich der Vorschüttungen keine Einbauten erfolgen sollen. Auch ist der Blick in Richtung Westen nicht beeinträchtigt, wenn hier Bäume gefällt werden sollen. Ebenso wenig wird die 500 m von Grundstück 2096 entfernt geplante Föhnschutzeinrichtung Auswirkungen auf den Blick in Richtung Westen haben, zumal sich dazwischen auch noch der Landungssteg der Bodenseeschiffsbetriebe befindet. Ein schwerer und unerträglicher Nachteil für das Eigentum von Flst.Nr. 2096 kann sich auch nicht durch die vorgesehene Bepflanzung ergeben. Es ist im Bereich des Grundstücks nicht vorgesehen hohe Bäume zu pflanzen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Bepflanzung mit den Anliegern abgestimmt wird.

o) Es ist von den Einwendern nicht dargelegt und für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, in welchem Ausmaß der verbesserte öffentliche Zugang zu einem erhöhten Schadstoffaufkommen als Folge zusätzlichen Verkehrsaufkommens führen wird. Es ist aber auch nicht davon auszugehen, dass der verbesserte öffentliche Zugang sich als solche Attraktivität erweisen wird, dass er Touristen mit Kraftfahrzeugen in Massen anlockt. Es ist weiter nicht davon auszugehen, dass sich die Verkehrssituation im Bereich der ufernahen Strassen und Wege oder in unzumutbarer Weise für die Anlieger der Seestraße verschärfen wird. Wie die

Einwender darlegen, sind diese Bereiche bereits jetzt wegen des bestehenden sommerlichen Badebetriebs auf dem „Hotel Schiff"-Gelände so zugeparkt, dass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wohl kaum weitere Beeinträchtigungen durch die Renaturierung entstehen können. Allerdings dürfte zu erwarten sein, dass sich gelegentliches Lagern am Ufer über einen längeren Uferabschnitt verteilen dürfte, so dass im Bereich des sog. „Hotel Schiff"-Geländes ein gewisse Entlastung zu beobachten sein dürfte. Diese Belastungen sind jedoch von allen Uferanliegern hinzunehmen.

p) Das bestehende Pachtverhältnis zwischen der antragstellenden Gemeinde und der Bodanwerft, das zum 30. April 2002 gekündigt ist, stellt kein Recht im Sinne des § 31 Abs. 5 WHG dar. Die Bodanwerft ist darauf zu verweisen, die künftige Nutzbarkeit des Hafens direkt mit der Gemeinde Kressbronn zu klären. Es erscheint nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht ausgeschlossen, dass eine Lösung gefunden werden kann, die sowohl den Interessen der Werft als auch den Interessen der Gemeinde als Eigentümerin des Gemeindehafens gerecht wird. Sollte sich bis zum Ablauf des bestehenden Pachtverhältnisses keine Einigung zwischen den Beteiligten abzeichnen, so behält sich die Planfeststellungsbehörde für den wenig wahrscheinlichen Fall eines Baubeginns vor Ablauf dieser Frist eine ergänzende Regelung durch Auflage vor.

q) Die von den Einwendern gerügten sachlichen Fehler in der Darstellung der Antragsunterlagen sind auch von der Planfeststellungsbehörde erkannt worden. Sie waren zudem Gegenstand der Erörterungsverhandlungen und konnten dabei geklärt werden. Die gerügten Fehler haben sich deshalb nicht auf die Entscheidung ausgewirkt.

r) Soweit die Einwender die ausgelegten Planunterlagen rügen, hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Eine Auslegung der Planunterlagen in Nonnenhorn war nicht erforderlich. Wie der Vertreter der Gewässerdirektion in der Erörterungsverhandlung erläutert hat, endet die Maßnahme auf jeden Fall im Bereich der Gemarkung

Kressbronn. Dies war in den Planunterlagen nicht exakt darstellbar. Die Unklarheit konnte jedoch geklärt werden.

2. Die für die Beurteilung einer durch das beantragte Vorhaben möglichen Betroffenheit erforderlichen Unterlagen haben vollständig nach der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungszeit ausgelegen. Es ist nicht erforderlich, sämtliche Gutachten oder Anlagen zur Umweltverträglichkeitsstudie auszulegen. Es genügt das Auslegen der Umweltverträglichkeitsstudie selbst. Sämtliche Gutachten waren zudem Gegenstand der Erörterungsverhandlung. Daneben bestand Gelegenheit, diese Gutachten auf Antrag bei der Planfeststellungsbehörde einzusehen, wovon einige Einwender ausgiebig Gebrauch machten, was durch die Bezugnahme auf diese Unterlagen in deren Einwendungen zu belegen ist.

   Es trifft auch nicht zu, dass die Ausführung des geplanten Uferwegs den Antragsunterlagen nicht hinreichend konkret zu entnehmen ist. Aus dem Regelquerschnitt ergibt es sich, dass der Weg aus dem Kiesmaterial der übrigen Aufschüttung bestehen und lediglich durch gröberes Material abgegrenzt werden soll. Die Gestaltung der Hafenmole ist aus Anlage 6 der Planunterlagen eindeutig zu entnehmen. Die geplante Ausführungsvariante an den Ufermauern ergibt sich eindeutig aus den Querprofilen.

Die Einwendungen waren daher insoweit zurückzuweisen.

VI.

Nachdem von dem geplanten Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und negative Einwirkungen auf Rechte anderer nicht festzustellen sind bzw. die für den Ausbau sprechenden Gründe die teilweise entstehenden Rechtsbeeinträchtigungen überwiegen, war der Plan mit den unter Abschnitt III dieses Beschlusses verfügten Nebenbestimmungen festzustellen. In Abwägung der widerstreitenden Interessen, der mit der geplanten Renaturierung und der Anlage des Uferweges verfolgten Ziele einerseits, wie auch der gegen die geplante Maßnahme gerichteten privaten Interessen von Anliegern, Grundstückseigentümern und sonstigen Einwendern und deren Belange andererseits gegeneinander und untereinander kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die nunmehr planfestgestellte Lösung den widerstreitenden unterschiedlichen Interessen und Belangen am

Besten gerecht wird. Dabei wird nicht verkannt, dass die bislang herausgehobene Einzellage der Uferanlieger durch geplante Wegeführung auf dem Renaturierungsabschnitt künftig nicht mehr bestehen wird und es künftig mehr als bisher zu gelegentlichen Belästigungen durch Passanten kommen kann. In der Gesamtabwägung aller mit der planfestgestellten Lösung verfolgten öffentlichen Ziele waren jedoch den mit der Maßnahme verfolgten öffentliche Interessen der Vorrang vor den berechtigten Interessen einzelner privater Grundstückseigentümern und Uferanliegern einzuräumen.

VII.

Die Gebührenfreiheit ergibt sich für Land und Gemeinde aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 4 Landesgebührengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht in Sigmaringen, Karlstr. 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Joachim Kruschwitz
Erster Landesbeamter